

Königinstraße 17
80539 München
Postfach 22 14 54
80504 München

Tel. 089/21 24 - 0
Fax 089/21 24 - 24 40
www.lfa.de

Ihre Zeichen und Nachricht Unsere Zeichen Ihr Ansprechpartner Durchwahl E-Mail

Datum

30.04.2024

Rundschreiben Nr. 16/2024

- 1 Anpassung der Nachhaltigkeitsgrundsätze
- 2 Einstellung des Infrakredits Breitband
- 3 Einstellung des Energieliquiditätskredits

1 Anpassung der Nachhaltigkeitsgrundsätze

Die LfA setzt sich im Rahmen ihres Förderauftrags und der gesellschaftlichen Verantwortung für ethische Werte und den Erhalt einer lebenswerten Umwelt ein. Um den immer weiter steigenden Nachhaltigkeitsanforderungen gerecht zu werden, wird das Merkblatt „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ zum 02.05.2024 angepasst.

Zukünftig wird das Merkblatt den Titel „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ tragen und ist, wie bisher, auf das gesamte Programmkreditgeschäft der LfA, einschließlich der Übernahme von Bürgschaften, anzuwenden.

Neben redaktionellen Anpassungen ergeben sich inhaltliche Änderungen insbesondere dadurch, dass die Finanzierung bestimmter Vorhaben im Öl-, Erdgas- sowie Kohlesektor, analog zur Handhabung der KfW, ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas, Raffinerien sowie bestimmte Vorhaben im Zusammenhang mit Transport und Lagerung von Erdöl und Erdgas. Die Gaserzeugung durch Verkokung von Kohle wird ausgeschlossen und der bestehende Ausschluss von Transport- und Lagerinfrastruktur für Kohle wird erweitert. Darüber hinaus wird der Anbau und die Verarbeitung von Tabak zukünftig von der Finanzierung ausgeschlossen, der Ausschluss von Paintball, Airsoft und Lasertag wurde entfernt.

Nachhaltiges Denken und Handeln ist über das Programmkreditgeschäft hinaus fest in der LfA verankert. Um dies angemessen zu kommunizieren, veröffentlichen wir nunmehr erstmals eine Ausschlussliste für das Konsortialkreditgeschäft. Diese Liste orientiert sich grundsätzlich an der Ausschlussliste für Programmkredite und Bürgschaften, stellt aber im Unterschied zum

Programmkreditgeschäft nicht auf die konkreten Verwendungszwecke ab, sondern auf den Unternehmensgegenstand und die generellen Geschäftspraktiken.

Die entsprechend angepassten und ab dem 02.05.2024 gültigen Programmmerkblätter, das Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ und die „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für das Konsortialkreditneugeschäft“ sind beigelegt. Die aktualisierten und ebenfalls ab dem 02.05.2024 gültigen Vergabegrundsätze des Gründungs- und Wachstumskredits (GuW) sowie des Universalkredits können ab heute im Bankenportal der LfA (www.lfa.de) abgerufen werden. Die Ausschlusslisten können zudem ab dem 30.04.2024 auf der Webseite der LfA unter www.lfa.de/nachhaltigkeit abgerufen werden.

2 Einstellung des Infrakredits Breitband

Seit Einführung des Infrakredits Breitband hat sich die Förderlandschaft im Bereich Digitalisierung stark verändert mit der Folge, dass der sehr aufwändig zu beantragende Infrakredit Breitband den Marktbedarf nicht mehr adäquat abdeckt. Der Infrakredit Breitband wird daher zum Jahresende 2024 eingestellt. Erstanträge für Breitbandvorhaben werden noch bis zum 31.07.2024 entgegengenommen. Konkrete Folgeanträge bzgl. Investitionskosten von Breitbandvorhaben, die im Haushaltsjahr 2024 verankert sind, müssen der LfA vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Zuwendungsbescheid der jeweiligen Bewilligungsbehörde, bis zum 15.11.2024 vorliegen.

3 Einstellung des Energieliquiditätskredits

Mit dem Rundschreiben Nr. 54 vom 15.12.2023 haben wir Sie über die Einstellung des Energieliquiditätskredits zum 30.04.2024 informiert. Die entsprechend angepassten und ab dem 02.05.2024 gültigen Merkblätter „Antragsunterlagen“, „Kreditinformation zum Risikogerechten Zinssystem“, „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ und „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ sind als Anlage beigelegt.

In den Merkblättern und Vergabegrundsätzen wurden die jeweiligen Änderungen mit Randstrichen gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Gründungs- und Wachstumskredit GuW“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für Gründungsvorhaben außerhalb (GK5) bzw. innerhalb (GK6) der GuW-Fördergebietskulisse und
- für Wachstumsvorhaben außerhalb (WK5) bzw. innerhalb (WK6) der GuW-Fördergebietskulisse

Der Gründungs- und Wachstumskredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert und der Gründungskredit überdies aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige Freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern sowie natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz in Bayern gründen.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafter, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse.

Darüber hinaus können sich Fördereinschränkungen ergeben, sofern für einzelne Wirtschaftszweige EU-rechtliche Sondervorschriften für staatliche Beihilfen gelten (siehe Tz. 8 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen
- Waren.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten,
- Umschuldungen,
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Sanierungsvorhaben,
- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Gründer und junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind, erhalten eine höhere Zinsverbilligung als etablierte Unternehmen.

Vorhaben in der GuW-Fördergebietskulisse profitieren von einem besonders günstigen Zinssatz. Diese umfasst die folgenden Kreise / kreisfreien Städte:

- Cham
- Freyung-Grafenau
- Hof (Landkreis und kreisfreie Stadt)
- Kronach
- Neustadt an der Waldnaab
- Regensburg
- Schwandorf
- Tirschenreuth
- Weiden in der Oberpfalz
- Wunsiedel im Fichtelgebirge.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Ausnahme:

Die 2-jährige Darlehenslaufzeit steht nur für Warenfinanzierungen zur Verfügung.

Waren in Verbindung mit Investitionen können zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden. Waren, die nicht von Investitionen begleitet werden, sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate sowie bei endfälligen Darlehen 24 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Gründungs- und Wachstumskredits (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in den jeweils gültigen Fassungen.

In unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten sind die Regelungen dieser Fördergrundlagen entsprechend verankert.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Neben Investitionsvorhaben sind unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zusätzlich auch folgende Aufwendungen förderfähig:

- Reine Rationalisierungen und Modernisierungen
- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen

• Waren

- Der Erwerb von Vermögenswerten von einer Betriebsstätte (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Gründungs- und Wachstumskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit KMU beantragt werden, ist der Gründungs- und Wachstumskredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits KMU anzurechnen.

Keine Kombination ist möglich mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weglassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Universalkredit“ (UK5 und UK7)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen bzw. Merkblatt entsprechend Antragsvordruck 200 Tz. 9.3 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank)

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Universalkredite wird durch eine Rückgarantie des Freistaats Bayern ermöglicht.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Konzernumsatz) dieser Unternehmen bzw. Angehörigen der Freien Berufe 500 Mio. EUR nicht übersteigt.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafter, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse,
- beim UK5: Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren
- Betriebsmittel
- Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten

Die Finanzierung von Vorhaben, die eine Begünstigung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ oder dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, ist nur im beihilfefreien UK7 möglich.

Nicht förderfähig sind:

- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
- im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
- zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
- sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 15 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Beim 3-jährigen Standard-Laufzeittyp besteht keine Möglichkeit zur Laufzeitflexibilisierung. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zusagequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Mo-

naten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen (nur im UK5 möglich) beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Der UK5 wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben.

Der UK7 ist beihilfefrei.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Vorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

4.5 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft (auch durch natürliche Personen / Privatpersonen) gefördert werden, wenn auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder

die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten bzw. Lebenspartner sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder

die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/ Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner) sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien

möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der UK5 mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Bzgl. des beihilfefreien UK7 bestehen keine Beschränkungen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 4 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist ergänzend die Beantragung einer Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ möglich (siehe entsprechendes Merkblatt).

Im Universalkredit (UK5 und UK7) können 60%ige Haftungsfreistellungen beantragt und zugesagt werden.

Im UK5, kann alternativ, insbesondere bei Darlehen über 4 Mio. EUR, bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Im UK7 besteht diese Möglichkeit nicht.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Blankokredite, endfällige Darlehen, Umschuldungen (auch bei kurzfristig fälligen bzw. gekündigten Bankdarlehen) und Prolongationen übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

Auch für haftungsfreigestellte Universalkredite gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird durch eine globale Rückbürgschaft des Freistaats Bayern ermöglicht.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung für den Universalkredit ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit weiteren LfA-Finanzierungshilfen erfolgt grundsätzlich mit dem Antragsvordruck 200. Universalkredite mit Risikoübernahme und/oder bei Kombination mit weiterem LfA-Finanzierungshilfen sind mit dem Antragsvordruck 100 zu beantragen. Im beihilfebehafteten UK5 ist darüber hinaus der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) generell einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den

Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird im UK5 eine Bürgschaft beantragt, können die bei LfA-Bürgschaften zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Innovationskredit 4.0“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für innovative Vorhaben (IV5)
- für innovative Unternehmen (IU5)

Der Innovationskredit 4.0 wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Die Förderung zielt darauf ab, innovative Vorhaben anzustoßen, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen bzw. innovativen Unternehmen die Finanzierung zu erleichtern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: Spielsalons und (Online-)Kasinos, Profisport, Empfehlungsmarketing, Rotlichtmilieu, Pornographie. Bei Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition besteht eine Antragsberechtigung nur unter engen Voraussetzungen. Tätigkeiten bzw. Aktivitäten, die in Deutschland nach deutschem oder EU-Recht verboten sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Innovations- bzw. Digitalisierungsvorhaben (einschließlich Entwicklung und Einführung geänderter innovativer Geschäftsmodelle) sowie an innovative Unternehmen ausgereicht. Bei innovativen Vorhaben werden Investitionen und vorhabensbezogener Betriebsmittelbedarf finanziert, bei innovativen Unternehmen darüber hinaus auch allgemeiner Betriebsmittelbedarf.

Betriebsübernahmen, Umschuldungen und Prolongationen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Förderfähige Maßnahmen

Erfüllt ein Vorhaben mindestens eines der in Abschnitt 3.1 aufgeführten Kriterien, wird es als Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben bzw. das zu entwickelnde/einzuführende geänderte Geschäftsmodell als innovativ eingestuft. Eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Vorhaben (IV5) liegt damit vor. Erfüllt das antragstellende Unternehmen mindestens eines der in Abschnitt 3.2 aufgeführten Kriterien, wird es als innovativ eingestuft. Damit ist eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Unternehmen (IU5) gegeben.

3.1 Kriterien für innovative Vorhaben

Innovationsvorhaben:

- Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen. Bei Neugründungen muss eine Marktinnovation Gegenstand des Vorhabens sein.
- Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien für das eigene Unternehmen. Dabei muss es sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

Digitalisierungsvorhaben:

Produktion und Verfahren

- Integration von Customer Relationship Management-Systemen an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- Vollumfängliche Vernetzung der Enterprise Resource Planning (ERP)- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-)Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren, zum Beispiel 3D-Druck
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse große Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Investitionen in die Nutzung und den Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze mit mehr als 50 Megabit pro Sekunde
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Aufwendungen für die Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
- Entwicklung eines digitalen Abbilds

Produkte

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen, zum Beispiel Fernwartung
- Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, et cetera)
- Entwicklung und/oder Anwendung von (digitalen) Standards und Normen
- Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen

Strategie und Organisation

- Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloud-technologie
- Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Entwicklung und Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- Alle betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)
- Kosten, die im Zusammenhang mit Unternehmenskooperationen entstehen, insbesondere zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen

Innovative Geschäftsmodelle:

Ein geändertes Geschäftsmodell gilt als innovativ, wenn es

- im Vergleich zum bisherigen Geschäftsmodell eine Neuheit für das Unternehmen darstellt und
- zu einer Neuausrichtung des Unternehmens gegenüber seinen Kunden bzw. am Markt führt und
- die Entwicklung und/oder Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen beinhaltet.

Hinweis: Neugründungen können per se die Kriterien für die Entwicklung und Einführung innovativer Geschäftsmodelle somit nicht erfüllen.

3.2 Kriterien für innovative Unternehmen

- Schnelles Wachstum:

Durchschnittliches Wachstum (ohne Zukäufe) von Umsatz oder Beschäftigtenzahl über einen Drei-Jahres-Zeitraum von mehr als 20% pro Jahr; am Anfang der Betrachtungsperiode müssen mindestens 10 Mitarbeiter (Vollzeitkapazitäten) beschäftigt und das Unternehmen seit dem ersten Umsatz weniger als 12 Jahre am Markt sein.

- Hohe F&E-/Innovationskosten:

Der Anteil der F&E-/Innovationskosten erreicht gemäß Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in zumindest einem der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT) bzw. mindestens 5 %, falls der Antragsteller seit seinem ersten Umsatz weniger als 7 Jahre am Markt ist. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr sind unterjährige Zahlen heranzuziehen.

- Innovationsförderung:

In den letzten 36 Monaten hat das Unternehmen Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften/Garantien aus europäischen oder nationalen F&E- oder Innovations-Förderprogrammen erhalten. Pro vorangegangener Innovationsförderung kann nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Eine Zusage im Teilbereich „innovatives Unternehmen“ qualifiziert nicht für eine Folgeförderung unter dem Kriterium „Innovationsförderung“. Die Höhe der Förderung ist limitiert auf das Dreifache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung bzw. auf das Zehnfache einer Zuschussförderung.

- Venture Capital:

Der Antragsteller ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 5 Jahre am Markt und

- hat in den letzten 24 Monaten - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung - ein Investment (z. B. of-

fene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, erhalten oder

- der Venture-Capital-Investor oder der Business Angel, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre,) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt bei innovativen Vorhaben (IV5) 2 % und bei innovativen Unternehmen (IU5) 1 % des Zusagebetrages.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftsbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits 4.0. in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Unter den Voraussetzungen der De-Minimis-Verordnung können alle gemäß Tz. 3 förderfähigen Kosten gefördert werden.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10) kann der Innovationskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit beantragt werden, ist der Innovationskredit 4.0 auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredits anzurechnen.

7 Risikoentlastung

Bei nicht ausreichender Absicherung kann eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Vordruck 117 zu bestätigen. Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ beizufügen.

Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (Siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“. Der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Wird zusätzlich eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren.

Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Ar-

chivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den vom Kreditnehmer und ihr selbst unterzeichneten Verwendungsnachweis unverzüglich bei der LfA einzureichen.

Merkblatt „Energiekredit“ (EK5) und „Energiekredit Plus“ (EK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Energiekredit und der Energiekredit Plus werden aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse. Dabei ist es unerheblich, mit welchem Energieträger die Effizienzsteigerung bzw. Energieeinsparung erzielt wird.

Investitionen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 10 % führen, können mit dem Energiekredit (EK5) gefördert werden.

Im besonderen Maße zur Steigerung der Energieeffizienz beitragende Maßnahmen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 30 % führen, sind im Energiekredit Plus (EK6) förderfähig.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023) zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese stehen unter www.lfa.de im Downloadbereich zur Verfügung.

2.1 Förderfähige Investitionen

Es werden Neu- und Modernisierungsinvestitionen u. a. in folgenden Bereichen gefördert:

- Maschinen/Anlagen/Prozesstechnik
- Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik

- elektrische Antriebe/Pumpen
- Prozesswärme
- Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, wenn keine Förderung nach dem EEG bzw. dem KWKG in Anspruch genommen wird (siehe Tz. 2.2).

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energieeinspareffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, Energiemanagementsysteme, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

2.2 Nicht förderfähige Investitionen

Für den Energiekredit und Energiekredit Plus gelten folgende Ausschlüsse:

- Fahrzeuge (außer selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Grundstückskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten
- Vorhaben, soweit sie aufgrund behördlicher Auflagen oder rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten.

2.3 Nachweis der Energieeinsparung

Die erwartete Energieeinsparung durch die Investition ist im Vordruck 119 (abrufbar unter www.lfa.de) zu quantifizieren und wahlweise durch:

- das Unternehmen (auf Basis von Produktdatenblättern, Herstellernachweisen etc.) oder
- einen fachkundigen Dritten (z. B. Anlagenhersteller, Händler, Energieberater, ext. Planungsbüro) zu bestätigen.

Für Neuinvestitionen ist die Energieeinsparung im Vergleich zum Branchendurchschnitt zu ermitteln. Bei Modernisierungsinvestitionen ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre heranzuziehen.

3 Beratung

Um Energieeinsparpotenziale fundiert zu identifizieren und anschließend entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich zu realisieren, kann im Vorfeld die Einschaltung eines qualifizierten Energieberaters sinnvoll sein.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de) fördert Beratungskosten im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium fördert Energieeinsparkonzepte mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten der Untersuchung (www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/).

Informationen sind zudem kostenlos über die jeweilige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erhältlich.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits und Energiekredits Plus gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit und Energiekredit Plus werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

5.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

5.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximalkriterien der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können der Energiekredit und der Energiekredit Plus mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Ausgenommen hiervon ist die Kombination des Energiekredits mit dem Energiekredit Plus.

Falls zum Energiekredit oder Energiekredit Plus auch Mittel aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse beantragt werden, ist der Energiekredit oder Energiekredit Plus auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Energieeffizienzprogramms – Produktionsanlagen/-prozesse anzurechnen.

Die Inanspruchnahme eines BAFA-Zuschusses für dieselbe Maßnahme bzw. dieselben Kosten ist nicht zulässig.

7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

8 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ beizufügen.

Die Energieeinsparung ist gemäß Tz. 2.3 mit dem Vordruck 119 darzulegen. Der Vordruck verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank. Von der Hausbank ist in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Vordruck 119 zu bestätigen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Vordruck 119 vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zum Energieeinspareffekt einholen. Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Energiekredit Gebäude“ (EG8)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Energiekredit Gebäude wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben bzw. - soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist - durch das geförderte Vorhaben schaffen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Zielsetzung des Energiekredit Gebäude ist es, den Anreiz für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor zu stärken, um damit die Energiewende in Bayern weiter voranzubringen.

Gefördert werden Maßnahmen an gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie damit in Zusammenhang stehende energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. von der KfW gewährte Zuschussförderung (Investitionszuschuss oder Darlehen mit Tilgungszuschuss) auf Basis der Förderrichtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (siehe hierzu die Informationsseiten des BMWi unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg.htm>) im Bereich Nichtwohngebäude (BEG NWG) oder Einzelmaßnahmen (BEG EM) erhalten. Vorhaben bzw. Vorhabensteile, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten, können nicht berücksichtigt werden; falls die BEG-Förderung derartige Maßnahmen beinhaltet, sind diese (mit Betragsangabe) in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 aufzuführen.

Bemessungsgrundlage für den Energiekredit Gebäude sind die im Zuge der BEG-Förderung durch BAFA oder KfW als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR und kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der BAFA bzw. KfW als förderfähig anerkannten Kosten und der BEG-Förderung (Zuschuss bzw. Darlehensbetrag) gewährt werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens am förderfähigen Vorhaben beträgt bis zu 100 %.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

3.3 Abrufvoraussetzungen

Vor Abruf der Darlehensmittel muss der Nachweis einer BEG-Förderung (in der Regel vorhandener Zuwendungsbescheid für einen BEG-Investitionszuschuss oder vorhandene Förderzusage für ein BEG-Darlehen mit Tilgungszuschuss der BAFA bzw. der KfW) sowie über die Höhe der förderfähigen Kosten gegenüber der Hausbank erbracht werden.

Die LfA ist berechtigt, sich den entsprechenden Nachweis einreichen zu lassen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Gebäude gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Gebäude wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig.

Eine Förderung von Vorhabensteilen, die nicht aktiviert werden bzw. nicht aktivierungsfähig sind und deren Gesamtbetrag höher ist als die gewährte BEG-Förderung, ist nur auf De-minimis-Basis möglich.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.6 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

- Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft gefördert werden, wenn auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten bzw. Lebenspartner sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner) sind und zusammen auf beiden Seiten mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt.

Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (nach EU-Definition) oder freiberuflich Tätigen für betriebliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Investor und Nutzer müssen die Antragsvoraussetzungen gemäß Tz. 1 erfüllen. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Gebäude mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Die BEG-Förderung ist hierbei als beihilfefrei einzustufen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Zur Kategorisierung der geförderten Vorhaben ist im Antrag unter Tz. 4.2 die explizite Angabe einer der folgenden Fördertatbestände erforderlich:

- Neubau
- Sanierung
- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Wärmeerzeuger
- Sonstige Maßnahmen

Sofern die Förderung aus einer Kombination der genannten Fördertatbestände besteht, ist die Zuordnung nach dem überwiegenden Einsatz der Mittel vorzunehmen.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2), ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt

und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Energiekredit Regenerativ“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für Photovoltaik-Aufdach gem. Tz. 2: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)
- für sonstige Verwendungszwecke gem Tz. 2: Energiekredit Regenerativ (ER7)

Der Energiekredit Regenerativ (ER5, ER6, ER7) wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Konzernumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt.

Darüber hinaus sind Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5), erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine sowie rechtsfähige Stiftungen antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Privatpersonen,
- Landwirte,
- sofern ein ER6 nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
sofern ein ER6 nach der De-Minimis-Verordnung bzw. ein ER5 / ER7 beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Modernisierungsmaßnahmen) zur Strom- oder Wärme-/Kälteerzeugung auf Basis von regenerativen Energien, Speichersysteme für Strom aus regenerativen Energien und Wärme-/Kältespeicher, die aus regenerativen Energien gespeist werden.

Wärme-/Kältespeicher können beispielhaft auch als Bauteilspeicher (thermische Bauteilaktivierung) und Latentwärmespeicher (Phasenwechsel-Speicher) ausgeführt sein.

Gefördert werden außerdem Investitionsmaßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, wie betriebliches/überbetriebliches Last

management, um flexible Lasten für das Stromversorgungssystem nutzbar zu machen, sowie zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel der systemverträglichen Integration von erneuerbaren Energien in das Energiesystem, auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung.

Unter den Verwendungszweck Photovoltaik-Aufdach (ER5, ER6) fallen Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet werden sowie Batteriespeicher, die ausschließlich aus Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet wurden, gespeist werden (auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung). Vorhaben mit dem Verwendungszweck Photovoltaik Aufdach, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich im beihilfefreien Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) gefördert werden. Vorhaben mit dem Verwendungszweck Photovoltaik Aufdach ohne EEG- / KWKG-Förderung sind im Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) förderfähig. Alle Vorhaben außerhalb des Verwendungszwecks „Photovoltaik-Aufdach“ werden im beihilfefreien ER7 gefördert.

Generell müssen Maßnahmen zur Stromerzeugung die technischen Anforderungen des EEG erfüllen.

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in regenerative Energien stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen in die Erzeugung von Biogas (förderfähig ist hingegen, die Erzeugung von Strom / Wärme aus Biogas als regenerative Energiequelle)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer Leistung von mehr als 20 MW
- Anlagen zur ausschließlichen Wärmeerzeugung aus Biomasse von mehr als 2 MW

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ zu beachten.

Dieses Förderprogramm erfüllt die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese stehen unter www.lfa.de im Downloadbereich zur Verfügung.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Regenerativ PV-A, des Energiekredits Regenerativ PV-A Plus und des Energiekredits Regenerativ gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an

mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) werden zu beihilfefreien Zinsen oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, kann bzw. muss der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen sowie reine Ersatzinvestitionen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn

sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis fester Biomasse bzw. Biogas, die hauptsächlich in öffentliche Netze einspeisen sowie über eine Leistung von 20 MW (Biomasse) bzw. 2 MW (Biogas) und mehr verfügen, müssen nachhaltige Biomasse-Brennstoffe einsetzen. Die Nachhaltigkeit des Brennstoffs ist mittels Zertifizierung nachzuweisen (nähere Angaben in den Sektorleitlinien).

4.5 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Energiewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

4.6 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

4.7 Erläuterungen zum Kreditnehmerkreis

Vorhaben von einzelnen Investoren können nur finanziert werden, wenn diese eine tragfähige selbstständige Tätigkeit ausüben. Vorhaben von Privatpersonen oder Landwirten, die ausschließlich für den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Energie auf Basis von regenerativen Energien einen Gewerbebetrieb anmelden, können nicht berücksichtigt werden.

Bei antragstellenden Gesellschaften müssen ein oder mehrere Gesellschafter, die anderweitig gewerblich/freiberuflich tätig sind, zusammen zu mindestens 50 % an der Gesellschaft beteiligt sein. Davon ausgenommen sind Bürgerenergiegesellschaften (vgl. Tz. 4.5).

4.8 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.9 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.10 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximierungswerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilfe-rechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) bzw. der Energiekredit Regenerativ (ER7) mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden, die – wie der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) – keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Falls zum Energiekredit Regenerativ PV-A, Energiekredit Regenerativ PV-A Plus bzw. Energiekredit Regenerativ auch Mittel aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard – beantragt werden, ist der beantragte LfA-Kredit auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Programms Erneuerbare Energien – Standard – anzurechnen.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Für den Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) kann bei nicht ausreichender Absicherung alternativ bzw. bei Darlehen von über 2 Mio. EUR auch eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ und die „LfA-Anlage zum Antrag Energiekredit Regenerativ PV-A, Energiekredit PV-A Plus und Energiekredit Regenerativ“ (Vordruck 130; jeweils abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) beizufügen. Alternativ zum Vordruck 130 kann auch ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA der KfW Erneuerbare Energien Standard eingereicht werden. Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (oder eine Bürgschaft) beantragt, können die zusätzlich

erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren.

Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Ökokredit“ (ÖK8)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Ökokredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Umweltprogramm und von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Tz. 6 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

2.1 Förderfähige Bereiche

Gefördert werden eigenverantwortliche Umweltschutzinvestitionen auf den Gebieten:

- Abwasserreinigung
 - Luftreinhaltung
 - Lärm- und Erschütterungsschutz
 - Kreislaufwirtschaft (siehe Tz. 5.1)
 - Ressourceneffizienz/-schutz (siehe Tz. 5.2)
 - Boden- und Grundwasserschutz
- sowie Investitionen im Rahmen
- der Einrichtung umweltfreundlicher Verfahren (siehe Tz. 5.3) und
 - von besonders Klimaschutzrelevanten Vorhaben (siehe Tz. 5.4).

2.2 Umweltschutzeffekt

Der Ökokredit ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben, die einen Umweltschutzeffekt (einschließlich Klimaschutz) erzielen, d. h. zu wesentlichen umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führen.

Eine solche Verbesserung liegt insbesondere dann vor, wenn für die Bereiche Luftreinhaltung und Klimaschutz eine Reduzierung der Emissionen um mindestens 20 % sowie für den Bereich Lärmschutz eine Reduzierung um mindestens 10 dB erzielt wird. In den Bereichen Kreislaufwirtschaft sowie Ressourceneffizienz/-schutz ist eine Verringerung des Ressourcenverbrauchs bzw. eine Effizienzsteigerung um mindestens 20 % zu erzielen.

Wenn im Einzelfall (z. B. bei Betriebsverlagerungen) die Einsparungswerte nicht ohne weiteres messbar sind oder wenn mehrere Umwelteffekte kumulativ eintreten (z. B. Emissionsminderung und Lärmreduzierung), so ist das Gesamtvorhaben danach zu beurteilen, ob es insgesamt zu wesentlichen umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führt.

Gefördert werden Investitionen, die umweltschutzrelevante Verbesserungen (z. B. bezüglich Schadstoffausstoß, Lärmemission, Ressourcenverbrauch etc.) bewirken. Dabei werden auch Vorhaben berücksichtigt, die auf naturbasierte Lösungen setzen und so zu einer grünen Infrastruktur beitragen.

Der Umweltschutzeffekt muss überobligatorisch sein, d. h. über das hinausgehen, wozu der Antragsteller durch behördliche oder rechtliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet ist. Die Vermeidung von Leerfahrten bzw. die allgemeine Einsparung von (Lkw-) Fahrten kann hinsichtlich der dadurch reduzierten Emissionen und des eingesparten Treibstoffs nicht zur Begründung eines Umweltschutzeffekts herangezogen werden.

Förderfähig sind:

Investitionen, Nebenkosten und Eigenleistungen, soweit diese aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind. Darunter fallen u. a. auch gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten
- Grundstückskosten
- Fahrzeuge (Ausnahmen siehe Tz. 6.4)
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben.

Weitere Abgrenzungen zu den förderfähigen Bereichen und Aufwendungen können den Tzn. 4, 5 und 6 entnommen werden.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023) zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese stehen unter www.lfa.de im Downloadbereich zur Verfügung. Für den Ökokredit gelten dabei die Leitlinien für den Automobilsektor, für die Eisen- und Stahlerzeugung, den Stromerzeugungssektor sowie Öl und Erdgas.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens. Dies gilt auch für integrierte Vorhaben.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten von 25.000 EUR bis 12,5 Mio. EUR gefördert werden.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Ökokredits gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die

Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

4.3 Beihilferechtliche Grundlage

Der Ökokredit wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.4 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 15 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“. Insbesondere gelten für Darlehen, die auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden sollen, diesbezüglich dieselben Anforderungen wie für KMU-Investitionsbeihilfen.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.5 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.6 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.9 Behördliche Auflagen/gesetzliche Bestimmungen

Umweltschutzrelevante Investitionen können in Ausnahmefällen auch dann als überobligatorisch angesehen und damit gefördert werden, wenn sie aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden. Voraussetzung dabei ist, dass der Investor einen eigenen Entscheidungsspielraum nutzt. Dies ist dann der Fall, wenn die Investition z. B. in einem merklich über die gesetzliche bzw. behördliche Vorgabe hinausgehenden Umfang oder zeitlich vorgezogen (i. d. R. mindestens 1 Jahr vor dem verbindlich festgesetzten Termin) realisiert wird.

5 Detailvorgaben zum Verwendungszweck

5.1 Vorhaben der Kreislaufwirtschaft

Investitionen auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft sind Maßnahmen, die der Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder der Schadstoffminimierung dienen und primär durch Unternehmen der Entsorgungs- bzw. Rückgewinnungswirtschaft durchgeführt werden.

Aufgrund der Regelungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) sind konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung nicht förderfähig.

Diese Fördereinschränkungen gelten auch für Vorhaben privater Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungspflicht tätig werden (z. B. Kompostierung von Abfällen aus Haushalten).

Andere Vorhaben außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung sowie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird ggf. im Einzelfall entschieden.

5.2 Ressourceneffizienz/-schutz

Investitionsmaßnahmen, die zu einem effizienteren und sparsameren Einsatz von Ressourcen wie Wasser und anderen Rohstoffen (Materialeffizienz) führen, sind förderfähig.

Hierzu gehören zum Beispiel die Optimierung von Produktionsprozessen, insbesondere von materialintensiven Herstellungsverfahren, die Substitution kritischer Rohstoffe, der Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe und der Kauf bzw. die Entwicklung/Herstellung von ressourceneffizienten Produkten (z. B. Maschinen). Dabei kann die Ressourceneffizienz sowohl in der Herstellung des Produkts liegen als auch in dessen Nutzung. Beispielsweise kann der Bau einer Regenwassernutzungsanlage, die zur Verminderung des Trinkwasserverbrauchs beiträgt, gefördert werden.

5.3 Einrichtung umweltfreundlicher Verfahren

Förderfähig sind Investitionen in Technologien im Bereich Nanotechnologie, Biotechnologie und Bionik zur Steigerung der Umweltfreundlichkeit von Produktionsprozessen.

- Nanotechnologie kann beispielsweise dazu beitragen, den Rohstoffverbrauch zu verringern, die Effizienz eines Verfahrens zu steigern und so Material oder Energie einzusparen.
- Biotechnologie kann unter anderem helfen, umweltschädliche Chemikalien zu ersetzen oder die Bildung gefährlicher Substanzen zu vermeiden. Auch mit der Biotechnologie können energetisch günstigere Verfahren etabliert werden, die im Gegensatz zu vielen chemischen Verfahren beispielsweise bei gemäßigten Temperaturen durchgeführt werden können.
- Mit Hilfe der Bionik können biologische Prozesse, Strukturen und Materialien als Vorlage für ressourcenschonende, technische Innovationen dienen und so zu nachhaltigen, auf der Natur basierenden Entwicklungen in Industrie und Wirtschaft beitragen.

Der Umstieg auf derartige umweltfreundliche Verfahren oder deren vorausschauende Nutzung bei der Entwicklung kann durch den Ökokredit gefördert werden.“

5.4 Klimaschutzrelevante Investitionen

Investitionen, die zum Klimaschutz beitragen, können gefördert werden, sofern sie nicht dem Themenkomplex Energieeffizienz angehören. Dabei sind insbesondere Maßnahmen förderfähig, die zur Verringerung von

Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % führen.

6 Spezifische Vorhaben

6.1 Betriebsverlagerungen

Die Kosten einer Betriebsverlagerung (BV) können grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Die BV muss überwiegend aus Umweltschutzgründen erfolgen.
- Mit der BV müssen umweltschutzrelevante Verbesserungen erzielt werden (z. B. Reduzierung der Lärmemission aufgrund besserer Schalldämmung der neuen Gebäude). Eine reine Verlagerung von Emissionen (z. B. vom Ortskern an den Ortsrand) allein begründet keinen Umweltschutzeffekt.
- Die BV muss freiwillig, aber im Interesse der Kommune erfolgen. Erfolgt sie aufgrund einer behördlichen Anordnung, muss ein ausreichender eigener Entscheidungsspielraum vorliegen (siehe Tz. 4.9). Es ist immer eine Bestätigung der Kommune notwendig, dass durch den Betrieb eine störende Umweltbelastung bzw. eine klimabedingte Bedrohung für den Betrieb (z. B. durch Hochwasser) besteht, die Kommune aber keine Handhabe hat, deren Beseitigung zeitnah durch entsprechende Anordnung zu erreichen.

Die mit einer BV einhergehende Möglichkeit zur Erweiterung des Betriebs ist unschädlich für die Förderung.

Wird bei einer BV die bisherige Betriebsstätte verkauft, so ist der Verkaufserlös – soweit er die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks übersteigt – von den zuwendungsfähigen Aufwendungen für das Vorhaben abziehen.

6.2 Ersatzinvestitionen

Ersatzinvestitionen sind nur förderfähig, sofern diese einen Umweltschutzeffekt aufweisen. Dabei ist es ausreichend, wenn bestehende Verhältnisse unter Umweltschutzgesichtspunkten verbessert werden (z. B. Austausch einer alten durch eine neue Maschine, die weniger Ausschuss produziert und somit Ressourcen schont).

6.3 Erweiterungsinvestitionen

Erweiterungsinvestitionen sind förderfähig, sofern sie zu einem Umweltschutzeffekt führen. Dabei kann dies im Rahmen des Austausches vorhandener Maschinen oder Anlagen erfolgen (z. B. eine neue effizientere Maschine, die weniger Ausschuss oder Treibhausgasemissionen produziert, hat gleichzeitig einen höheren Output als die zu ersetzende Maschine).

Zum anderen können Erweiterungsinvestitionen auch als Neuinvestitionen erfolgen und gefördert werden, wenn mit dem Vorhaben die derzeitige Umweltsituation verbessert, der umweltschutztechnische Standard übertroffen oder eventuelle gesetzliche Vorgaben übererfüllt werden.

6.4 Fahrzeuge

Fahrzeuge (auch Luft- und Wasserfahrzeuge) sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Ausnahmemöglichkeiten bestehen lediglich in folgenden Fällen und unter der Voraussetzung, dass diese batterie- oder brennstoffzellenbetrieben sind:

- Fahrzeuge mit besonders innovativen Formen des sparsamen Antriebs
- Lärmgedämmte Fahrzeuge bei außergewöhnlichen Besonderheiten des Einzelfalls
- Spezialfahrzeuge (selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die fest mit einer auf-/ eingebauten Maschine verbunden sind und deren Umweltschutzeffekt aus dieser Maschine resultiert und nicht aus dem Fahrzeug.

6.5 Integrierte Vorhaben

Vorhaben, bei denen die Kosten der umweltschutzrelevanten Investitionsteile nicht explizit ermittelt werden können (integrierte Vorhaben), können als Gesamtvorhaben gefördert werden, wenn ein signifikanter Anteil der Kosten auf die Umweltschutzinvestitionen entfällt und der Umweltschutzeffekt im Vergleich zu den Gesamtkosten nicht unverhältnismäßig gering ist.

Können hingegen die Kosten der umweltschutzrelevanten Maßnahmen explizit ermittelt werden, sind nur diese förderfähig. Die Kosten für zusätzliche Kapazitäts- und Erweiterungseffekte können in diesem Fall nicht in die Förderung einbezogen werden.

6.6 Tankstellen bzw. Tankeinrichtungen

Die Errichtung und Umstellung von Tankstellen bzw. -tankeinrichtungen kann nicht gefördert werden.

7 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können Ökokredite mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Umweltprogramms beantragt werden, ist der Ökokredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Umweltprogramms (Förderhöchstbetrag) anzurechnen.

8 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

9 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.3) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ und die gBzA der KfW-Bankengruppe beizufügen. Die gBzA ist im gBzA-Center der KfW (www.kfw.de/gbza) durch Auswahl des Programms „Umweltschutz in Unternehmen“ und anschließender Dateneingabe zu erzeugen und auszudrucken.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens bzw. die klimaschutzrelevante Verbesserung ist im Antrag bzw. in einem formlosen Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Dabei sind die erwarteten prozentualen Reduzierungen/Einsparungen von umweltbelastenden Emissionen bzw. Effizienzsteigerungen anzugeben.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zusageverfahrens sollten den Anträgen bereits vorhandene Gutachten oder fachliche Stellungnahmen zum Umweltschutzeffekt des Vorhabens (z. B. von den Landratsämtern, Bezirksregierungen, Wasserwirtschaftsämtern oder auch

von privaten Gutachtern) sowie vorliegende behördliche Gestattungen (Genehmigungen, Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen, technische Nachweise) oder sonstiger Schriftverkehr mit Behörden beigelegt werden.

Bei Vorhaben mit Pilotcharakter, besonderen Mustervorhaben oder bei erstmaliger Durchführung eines bestimmten Vorhabens mit umweltschutzrelevantem Bezug ist vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

„Das Vorhaben führt zu folgenden umwelt- bzw. klimaschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonungen:

< Konkrete Beschreibung der mit der Investition verfolgten Ziele und ggf. des innovativen Ansatzes sowie Begründung, inwiefern das Vorhaben hierfür geeignet ist. >“

In Zweifelsfällen kann die LfA Fachgutachten zum Umweltschutzeffekt einholen.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren.

Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

Merkblatt „Bayerische regionale Förderungsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft“ einschließlich „Regionalkredit“ (RK5)

1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Handwerks und handwerkähnlichen Gewerbes, des Handels, des Tourismus sowie des sonstigen Dienstleistungsgewerbes, insbesondere produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen, die einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel gerade auch in ländlichen Regionen leisten.

Handwerksunternehmen müssen in die Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis für das zulassungsfreie Handwerk, Unternehmen des handwerkähnlichen Gewerbes im Verzeichnis der handwerkähnlichen Betriebe eingetragen sein.

Unternehmen der Gebäudereinigung, der Finanzdienstleistungen und der Leiharbeit werden nicht gefördert.

Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) sind nicht antragsberechtigt.

2 Verwendungszweck

2.1 Grundsätzlich förderfähige Investitionsvorhaben

Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung, Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte; Maßnahmen zur Diversifikation oder marktwirksamen Anwendung neuer Technologien.

2.2 Besondere Bestimmungen

Der Erwerb einer *stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte* kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen gefördert werden, wenn ein Unternehmen darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt.

Bei *Betriebsverlagerungen* sind die Kosten der Erweiterung förderfähig. Aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielte bzw. erzielbare Erlöse und evtl. Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

Das Investitionsvorhaben muss zu einer nicht unwesentlichen unmittelbaren und dauerhaften Erhöhung des Gesamteinkommens im jeweiligen Wirtschaftsraum führen (*Primäreffekt*). In den Fördergebieten sind neue Dauerarbeits- und/oder Ausbildungsplätze zu schaffen oder vorhandene zu sichern. Mit der Realisierung des Investitionsvorhabens muss eine besondere Anstrengung des Betriebes verbunden sein.

Im *Tourismusbereich* werden vorrangig Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebots gefördert. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Beherbergungskapazitäten führen, werden nur gefördert, sofern neue bzw. nicht ausgeschöpfte Nachfragepotentiale vorhanden sind.

Bei direkt durch ein Investitionsvorhaben neu geschaffenen Arbeitsplätzen sind unter gewissen Umständen auch *Lohnkosten* förderfähig, die während eines Jahres anfallen. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mindestens 5 Jahre bestehen bleiben.

Förderfähig sind im Anlagevermögen aktivierte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Anschaffungskosten immaterieller oder geleaster Wirtschaftsgüter.

Aufwendungen für den Erwerb von *gebrauchten Wirtschaftsgütern* sind förderfähig, es sei denn, diese werden von verbundenen oder auf sonstige Weise verflochtenen Unternehmen angeschafft. Auch darf für die Güter in den letzten 7 Jahren kein Zuschuss gewährt worden sein (bei Immobilien 10 Jahre).

Nicht förderfähig sind

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- Kosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport dienen,
- Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken.

3 Art der Förderung

Die Zuwendung wird von der zuständigen Bezirksregierung auf Antrag gewährt. Sie kann vom Zuwendungsempfänger als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Regionalkredits (RK5) eingesetzt werden.

Für den Regionalkredit sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ zu beachten.

Eine Kombination beider Förderarten ist möglich.

Soll mit Hilfe der Zuwendung ein Regionalkredit verbilligt werden, besteht die Möglichkeit, das Darlehen je nach Bedarf auszugestalten. Dafür stehen verschiedene Darlehensstypen mit unterschiedlichen Laufzeiten (5 bis 20 Jahre) und Tilgungsfreijahren (1 bis 3 Jahre) zur Verfügung. Die Festlegung des Darlehensstyps und der risikoabhängigen Zinsobergrenzen erfolgt im Rahmen eines Beratungsgesprächs bei der zuständigen Bezirksregierung. Der endgültige - von Bonität und Besicherung des Endkreditnehmers abhängige - Zinssatz wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Der Darlehenshöchstbetrag des Regionalkredits beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben.

Die Abruffrist endet einen Monat vor Tilgungsbeginn, bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außer-planmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Umfang der Förderung

Der Beihilfewert (siehe Tz. 4 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderung darf bestimmte von der Europäischen Union vorgegebene Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Für die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wird der Förderhöchstsatz im jeweils gültigen Koordinierungsrahmen festgelegt.

Außerhalb der GRW-Gebiete gelten die in Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), festgelegten Förderhöchstsätze von 10 % für mittlere und 20 % für kleine Unternehmen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Höchstbeihilfewerte und der durch die Richtlinien vorgegebene Förderrahmen im Vollzug - insbesondere auch wegen der Mittelknappheit - in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden können.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinie

Für die Gewährung von Finanzierungshilfen aus den bayerischen regionalen Förderungsprogrammen gilt die durch das Bayerische Wirtschaftsministerium bekannt gemachte Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Einordnung

Die von der Bezirksregierung gewährte Zuwendung stellt eine Beihilfe nach den EU-Regularien dar. Das LfA-Darlehen selbst ist beihilfefrei.

5.3 Beginn/Dauer des Vorhabens

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Regierung eingegangen sein. Es wird empfohlen, mit dem Investitionsvorhaben erst nach Rücksprache mit der Regierung bzw. erst nach Erhalt deren schriftlicher Bestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens zu beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn schließt die Förderfähigkeit aus. Beginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb

nicht als Vorhabensbeginn. Das Vorhaben muss so weit vorbereitet sein, dass es nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden kann.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Investitionsvorhaben, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

5.4 Eigenmitteleinsatz/ Durchfinanzierung

Der Kreditnehmer hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder nicht zinsverbilligte sonstige Fremdmittel einzusetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

6 Mehrfachförderung

Im Rahmen der jeweiligen Beihilfeshöchstwerte ist eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes grundsätzlich möglich.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Staats-/LfA-Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Die Splittung eines beantragten Regionalkredits in ein haftungsfreigestelltes Darlehen und ein Darlehen ohne „HaftungPlus“ ist grundsätzlich möglich. Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensanteil und einen verbürgten Darlehensanteil ist nicht möglich.

8 Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist der Vordruck 90 IH „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft - Industrie, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe -“ bzw. der Vordruck 90 FV „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft - Tourismus -“ zu verwenden.

Der Antrag ist zusammen mit der „Finanzierungsbestätigung der Hausbank“ (Anlage zum jeweiligen Antrag) und - soweit es sich um ein Bauvorhaben handelt - einer Erklärung über den Stand des Baugenehmigungsverfahrens, bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen, die den Antragsteller auch über die Möglichkeiten der Auszahlung berät (siehe Tz. 3). Die Entscheidung der Regierung über den Antrag wird dem Antragsteller durch Bescheid bekannt gegeben.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgschaft beantragt, ist hierfür zusätzlich der Standardantrag der LfA (Vordruck 100) einzureichen. Die ggf. zusätzlich einzureichenden Antragsunterlagen können dem diesbezüglichen Merkblatt entnommen werden.

Merkblatt „Infrakredit Kommunal“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 116 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Mit dem „Infrakredit Kommunal“ der LfA steht Kommunen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. Der „Infrakredit Kommunal“ wird bei Zinsbindungen bis zu 10 Jahren zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert und von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die LfA zur Kündigung des Kredites. Für diesen Fall behält sich die LfA vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen

2 Verwendungszweck

Mitfinanziert werden folgende Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushalts/-planes des aktuellen Haushaltsjahres (inkl. Haushaltsreste des Vorjahres) in die kommunale Infrastruktur:

- Verkehrsinfrastruktur (incl. Öffentlicher Personennahverkehr)
- Ver- und Entsorgung (incl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht-umlagefähige Kosten)
- Allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, soweit diese nicht im Infrakredit Energie förderfähig sind.
- touristische Infrastruktur
- Wissenschaft, Technik, Kulturpflege.

Es werden nicht nur bauliche, sondern auch sonstige investive Infrastrukturmaßnahmen finanziert.

Der Erwerb eines Tauschgrundstückes ist finanzierbar, wenn dieser Kauf eng mit einem konkret anstehenden Investitionsvorhaben verbunden ist (z. B. Bau einer Straße). Eine Finanzierung von Grundstücken „auf Vorrat“ ist nicht möglich, sondern nur im Zusammenhang mit konkret dazugehörenden Investitionen (z. B. Baumaßnahmen, Installierung technischer Anlagen).

Die Mitfinanzierung von Kassenkrediten sowie die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns ist ausgeschlossen.

Beim Infrakredit Kommunal sind die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Version 3 12/2023) zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Für Zusagen ab 01.05.2023 gelten die Sektorleitlinien für den Gebäudesektor gem. Kapitel 2.3. Diese stehen unter www.lfa.de im Downloadbereich zur Verfügung.

Die beihilferechtlichen Bestimmungen (Tz. 8) wie auch die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

Hinweis: Paralleles Angebot der Bayern Labo:

Die BayernLabo bietet in Kooperation mit der KfW den Kommunen das Kreditprogramm „Investkredit Kommunal Bayern“ an, in dem folgende Investitionen gefördert werden:

- Allgemeine Verwaltung (z. B. Rathäuser, Bau- und Betriebshöfe)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Feuerwehrrhäuser, Brandschutz, präventiver Katastrophenschutz)
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Kommunale und soziale Infrastruktur (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Sporthallen)
- Informationstechnologie
- Erschließung (ohne Gewerbe- und Industrieflächen)
- Wohnwirtschaftliche Investitionen.

Bei thematischen Überschneidungen ist für die Wahl des Förderinstituts der Schwerpunkt der Investitionen entscheidend. In Zweifelsfällen beraten wir Sie gerne.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. im 5-jährigen Laufzeittyp für 5 Jahre festgeschrieben. Bei einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren besteht alternativ die Möglichkeit einer 20-jährigen Zinsfestschreibung. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinaus geht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12. Für Darlehenszusagen vor dem 01.03.2022 gelten abweichend die Zins- und Tilgungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach § 489 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

3.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit bis zu 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

3.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt pro Kalenderjahr und Antragsteller 150 Mio. EUR. Auf diesen Höchstbetrag sind Darlehenszusagen anzurechnen, die der Antragsteller im gleichen Kalenderjahr im IKK - Investitionskredit Kommunen der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierten Darlehen) erhalten hat.

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

4.1 Vorhabensbeginn

Die Antragstellung kann im laufenden Haushaltsjahr für Vorhaben gemäß genehmigtem aktuellen Vermögenshaushalt (incl. Haushaltsreste des Vorjahres) unabhängig vom Vorhabensbeginn erfolgen. Vorhaben können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht langfristig durchfinanziert sind.

4.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunalдарlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

5 **Mehrfachförderung**

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „Infrakredit Kommunal“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der

KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierten Darlehen) beantragt werden.

6 **Antragsverfahren**

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direkt-darlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 116. Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtsverteilung in der Verbandsversammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder

infra@lfa.de

7 **Abruf der Darlehensmittel**

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde, d. h., wenn das Vorhaben so weit vorbereitet ist, dass es nach Abruf der Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden und das Darlehen, gegebenenfalls in Teilbeträgen, innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann.

Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Probenblatt einreichen).
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- Lastschrifteinzugsermächtigung.
- Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften eine wirtschaftliche Tätigkeit im EU-beihilferechtlichen Sinne ausüben und somit in den Anwendungsbereich der EU-Beihilfevorschriften fallen, sind nicht förderfähig.

Merkblatt „InfraKredit Energie“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 112 Tz. 11 Erklärung des Antragstellers)

Der „InfraKredit Energie“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm „IKK – Investitionskredit Kommunen“ refinanziert.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden vorhabensbezogen vergeben. Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten, können nicht gefördert werden. Mitfinanziert werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur allgemeinen Energieeinsparung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger. Die Investitionsmaßnahmen – außer bei Umstellung auf erneuerbare Energieträger – müssen zu einer Energieeinsparung von mindestens 20 % führen.

Die energetische Sanierung bzw. Neuerrichtung kommunaler Gebäude sowie der Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Nachweis der Energieeffizienz

Bei Antragstellung ist die „Bestätigung zum Antrag InfraKredit Energie – Allgemeine Energieeinsparung“ (LfA-Vordruck Nr. 488) einzureichen. Sie ist von einem fachkundigen Dritten (z. B. externes Planungsbüro oder Anlagenhersteller) oder einem Sachverständigen (auch verwaltungsinterne Person einer Kommune) unter Angabe der mit der Maßnahme erreichbaren jährlichen Energieeinsparung durchzuführen.

Bei Vorhaben zur Umstellung auf erneuerbare Energieträger genügt als Nachweis eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens.

Die Bestätigung ist unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur bzw. Download Anträge abrufbar.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. im 5-jährigen Laufzeittyp für 5 Jahre festgeschrieben. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinaus geht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12. Für Darlehenszusagen vor dem 01.03.2022 gelten abweichend die Zins- und Tilgungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach § 489 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

4.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit bis zu 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

4.3 Finanzierungsanteil und Darlehenshöchstbetrag

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 4 Mio. EUR. Zusätzlich gilt, dass ein Antragsteller pro Kalenderjahr Darlehenszusagen in Höhe von maximal 150 Mio. EUR aus dem Investitionskredit Kommunen der KfW

(einschließlich der aus diesem refinanzierten Darlehen) erhalten darf.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Vertrags. Planungs- und Projektierungsaufträge gelten nicht als Vorhabensbeginn.

5.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunalдарlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

6 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „Infra kredit Energie“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden.

7 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direkt-darlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Erstreckt sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre, ist vor Beginn des Vorhabens ein Erstantrag für das gesamte Vorhaben zu stellen. Für die folgenden Haushaltsjahre ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen, der von der LfA jeweils neu geprüft wird.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 112 sowie dem unter Tz. 3 genannten Nachweis. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtverteilung in der Verbandsversammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder
infra@lfa.de

8 Abruf der Darlehensmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Wertstellung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde. Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen).
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- Lastschriftzugriffsmächtigung.
- Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmittelteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

9 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine wirtschaftliche Tätigkeit im EU-beihilferechtlichen Sinne ausüben und somit in den Anwendungsbereich der EU-Beihilfevorschriften fallen, sind nicht förderfähig.

Merkblatt „Infrakredit Breitband“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 113 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Der „Infrakredit Breitband“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert.

1 Darlehensnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern.

Antragsberechtigte Zusammenschlüsse von Gemeinden sind kommunale Zweckverbände, wenn sie nur aus gemeindlichen Mitgliedern bestehen, und Verwaltungsgemeinschaften. Sie müssen wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Darlehenszusage durch die LfA nicht möglich.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller:

- a) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EU 2014/C 249/01) anzusehen sind.

2 Verwendungszweck

Mit dem Infrakredit Breitband wird die von der zuständigen Bewilligungsbehörde gewährte Zuschussförderung flankiert. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR; Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung) bzw. der Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbau durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0 (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 – KofGibitR 2.0; Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) erhalten (siehe Tz. 4.1 dieses Merkblatts).

Die Darlehen werden vorhabensbezogen vergeben.

Auf Grundlage der BayGibitR werden Ausgaben des Antragstellers an einen Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) sowie Ausgaben des Antragstellers für die Errichtung von eigenen passiven Breitbandinfrastrukturen, die nach Errichtung Netzbetreibern zum Betrieb überlassen werden (Betreibermodell) gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2 der BayGibitR mitfinanziert.

Im Falle einer Breitbandförderung gemäß KofGibitR 2.0 können sowohl Ausgaben des Antragstellers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers als auch Ausgaben zur Realisierung eines Betreibermodells gemäß Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Tz. 4.1 dieses Merkblatts) mitfinanziert werden.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des LfA-Darlehens sind die von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannten Aufwendungen der Gemeinde.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK – Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode.

Für die Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Wertstellung) geltende Programmzinssatz, der auch negativ sein kann, zur Anwendung. Es besteht kein Anspruch auf den am Tag des Abrufs geltenden Zinssatz.

Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. im 5-jährigen Laufzeittyp für 5 Jahre festgeschrieben. Bei Darlehen mit einer Laufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinausgeht, unterbreitet die LfA vor Ende der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer ein Prolongationsangebot.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. Für Darlehenszusagen vor dem 01.03.2022 gelten abweichend die Zins- und Tilgungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Während der tilgungsfreien Jahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten und einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate.

Außerplanmäßige Tilgungen können gegen Zahlung eines von der LfA in Rechnung zu stellenden Vorfälligkeitsentgeltes vorgenommen werden, wenn die LfA zustimmt.

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach § 489 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

3.2 Darlehenslaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit bis zu 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.

3.3 Finanzierungsanteil und Darlehenshöchstbetrag

Bei Darlehensbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben pro Vorhaben betragen. Der Finanzierungsanteil beträgt bei Darlehensbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben pro Vorhaben.

Das Darlehen kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 als förderfähig anerkannten Ausgaben der Gemeinde und der staatlichen Zuwendung gewährt werden. Zusätzlich gilt, dass ein Antragsteller pro Kalenderjahr Darlehenszusagen in Höhe von maximal 150 Mio. EUR aus dem Investitionskredit Kommunen der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierten Darlehen) erhalten darf.

4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

4.1 Richtlinie

In Abhängigkeit davon, ob der Antragsteller eine Zuschussförderung ausschließlich durch den Freistaat Bayern oder eine Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund vom Freistaat Bayern nutzt, gelten für den InfraKredit Breitband entweder

- die durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt gemachte Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR) oder
- die Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0 (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 – KofGibitR 2.0) in Verbindung mit der durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bekannt gemachten Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)

in der jeweils zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung.

4.2 Vorhabensbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der LfA zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt gemäß Nr. 11.2 der BayGibitR im Wirtschaftlichkeitslückenmodell der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber und im Betreibermodell der Abschluss eines Vertrages, der die Errichtung der passiven Infrastruktur zum Gegenstand hat oder der Beginn von Baumaßnahmen.

Für Förderungen auf Basis der KofGibitR 2.0 in Verbindung mit der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 gilt gemäß Nr. 7.2 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 als Vorhabensbeginn für die Wirtschaftlichkeitslückenförderung der Abschluss eines Vertrages des Antragstellers mit einem Netzbetreiber und für die Förderung des Betreibermodells der Abschluss eines Vertrages mit einer Baufirma oder im Falle der Eigenvornahme der Beginn der Baumaßnahme.

4.3 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe ist an die bei KommunalDarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden. Durch die Bewilligung einer Zuwendung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Darlehensgewährung.

5 **Mehrfachförderung**

Eine Kumulierung mit anderen Darlehensmitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten und Zuschüssen die Bemessungsgrundlage für das geförderte Vorhaben (siehe Tz. 2) nicht übersteigt.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus dem „InfraKredit Breitband“ gefördert werden, können keine zusätzlichen Mittel aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierten Darlehen) beantragt werden.

Der Netzbetreiber bzw. die Baufirma darf für das geförderte Vorhaben gleichzeitig weitere öffentliche Finanzierungshilfen (auch Förderdarlehen der LfA) in Anspruch nehmen. Beihilferechtliche Grenzen sowie ggf. Höchstbeträge und maximale Finanzierungsanteile der jeweils betroffenen KfW-Programme sind zu beachten.

6 **Antragsverfahren**

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als DirektDarlehen. Darlehensanträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen und können zeitgleich mit dem Zuwendungsantrag bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 gestellt werden.

Bei einer Förderung nach der KofGibitR 2.0 i. V. m. einer Bundesförderung ist die Antragstellung der Gemeinde erst nach Erlass des zweiten Bundesförderbescheids möglich, da erst mit diesem die förderfähig anerkannten Aufwendungen festgelegt werden. Darlehensanträge können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Erstreckt sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre, ist vor Beginn des Vorhabens ein Erstantrag für das gesamte Vorhaben zu stellen. Für die folgenden Haushaltsjahre ist jeweils ein neuer Antrag zu stellen, der von der LfA jeweils neu geprüft wird.

Die Antragstellung erfolgt mit dem LfA-Vordruck 113. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtsverteilung in der Verbandsversammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Antragsteller anfordern. Teil des Antragsverfahrens sind auch die im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 (bei einer Förderung nach der KofGibitR 2.0 zusätzlich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr) eingereichten Unterlagen. Die zuständige Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 und die LfA tauschen daher Daten bzw. Unterlagen aus. Hierzu befreit der Antragsteller die LfA vom Bankgeheimnis. Der Verwendungsnachweis für das Gesamtvorhaben ist gegenüber der Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 zu führen, die diesen überprüft und die LfA über das Prüfergebnis unterrichtet.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61
Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder
infra@lfa.de

7 Abruf der Darlehensmittel

Die Darlehen können frühestens mit Erlass des Zuwendungsbescheids (siehe Tz. 2) durch die Bewilligungsbehörde gem. Tz. 2 zugesagt und darauffolgend abgerufen werden. Bei einer Förderung nach der KofGibitR 2.0 ist dies erst mit Erlass des zweiten Zuwendungsbescheides, der nach Durchführung des Auswahlverfahrens erstellt wird, möglich.

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Wertstellung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde.

Zudem sind im Vorfeld des Abrufs der LfA die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- a) Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Unterschriftenprobenblatt einreichen).
- b) Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- c) Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Darlehens.
- d) Lastschrifteinzugsermächtigung.
- e) Annahmeerklärung (LfA-Vordruck 486).

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Darlehensnehmer in der Regel eine Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 Beihilferechtliche Einstufung

Die Förderung erfolgt entweder im Rahmen der BayGibitR, die am 29.11.2019 von der EU-Kommission genehmigt wurde, oder im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 und der KofGibitR 2.0, die auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 13.11.2020 genehmigt wurde.

Merkblatt „Auftragsgarantien“ (RA1)

1 Kreditnehmerkreis

Das Angebot richtet sich an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe (nachfolgend einheitlich als Unternehmen bezeichnet) mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, deren Jahresumsatz (Konzernumsatz) 500 Mio. EUR nicht überschreiten sollte.

Angesprochen sind Unternehmen, die auftragsbezogene Finanzierungserfordernisse an Aval- und Betriebsmitteln aufweisen, insbesondere mit projektbezogener Geschäftstätigkeit. Typischerweise trifft dies auf Unternehmen des Maschinen-, Anlagen- und Apparatebaus, des Bau(neben)gewerbes sowie beratende Ingenieurbüros zu.

Die Unternehmen müssen in kaufmännischer und technischer Hinsicht in der Lage sein, den zu finanzierenden Auftrag ordnungsgemäß durchzuführen. Es sollten gegebenenfalls Erfahrungen im Auslandsgeschäft bestehen.

Es können nur Unternehmen berücksichtigt werden, die über eine ausreichende Bonität verfügen.

Für Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) können keine Auftragsgarantien übernommen werden.

2 Verwendungszweck

Um mittelständische Unternehmen bei der Finanzierung ihrer Aufträge aus dem In- und Ausland zu unterstützen, ihnen den Zugang zu internationalen Märkten zu erleichtern und ihre Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, übernimmt die LfA Auftragsgarantien für

- Bietungs-, Anzahlungs-, Vertragserfüllungs-, Lieferungs-, Leistungsgarantien und ähnliche Avale bei Auslandsaufträgen (Exportgarantien),
- Bietungs-, Anzahlungs-, Vertragserfüllungs-, Lieferungs-, Leistungsgarantien und ähnliche Avale bei Inlandsaufträgen (Inlandsavale),
- auftragsbezogene Betriebsmittelkredite und sonstige auftragsbezogene Vorfinanzierungen bei In- und Auslandsaufträgen (Vorfinanzierungen),

die von den Hausbanken der Antragsteller übernommen bzw. eingeräumt werden.

Neben Hausbanken können auch Versicherungsunternehmen Exportgarantien und Inlandsavale in Anspruch nehmen (nachfolgend wird einheitlich der Begriff Hausbank verwendet). Der Sitz der Hausbank muss in der Europäischen Union liegen.

Die Wertschöpfung des Auftrages hat grundsätzlich überwiegend in Bayern stattzufinden.

Es werden keine Auftragsgarantien übernommen für sonstige Aval- und Betriebsmittelkredite, die nicht in direktem Zusammenhang mit konkreten Aufträgen stehen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Garantiebedingungen

- Die Auftragsgarantien sind stets auftragsbezogen. Bei mehreren gleichartigen Aufträgen können Rahmenvereinbarungen getroffen werden. Diese Avalrahmen mit einer Laufzeit von i. d. R. längstens 2 Jahren können durch einzelne Exportgarantien, Inlandsavale und Vorfinanzierungen revolvierend ausgenutzt werden. Prolongationen sind i. d. R. möglich.
- Die nachträgliche Übernahme von bereits bestehenden Bankobligos ist grundsätzlich nicht möglich.
- Die von der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Möglichkeiten der Versicherung des Auslandsrisikos (z. B. Euler Hermes Kreditversicherungs-AG) sind grundsätzlich auszuschöpfen sofern Zahlungen aus dem Ausland nicht anderweitig gesichert sind (z. B. über bestätigte Akkreditive).
- Die Auftragsgarantien umfassen die Aval- bzw. Kreditforderung sowie die Kosten der Abwicklung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Vertrages über die Auftragsgarantie.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Auftragsgarantie.
- Hausbanken können die Forderungen aus Auftragsgarantien erst geltend machen, wenn sie aus dem Aval in Anspruch genommen worden sind, die Zahlungsunfähigkeit des begünstigten Unternehmens durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf andere Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder aus sonstigem Vermögen des begünstigten Unternehmens nicht mehr zu erwarten sind. Die LfA ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu leisten.
- Die Hausbank ist verpflichtet, sich nach einer Leistung der LfA aus der Auftragsgarantie um die Einziehung der Regressforderung zu bemühen und gestellte Sicherheiten zu verwerten.

4 Höhe der Auftragsgarantien

Das Risiko aus Auftragsgarantien soll den Höchstbetrag von 5 Mio. EUR pro Kreditnehmer grundsätzlich nicht überschreiten.

Auftragsgarantien können bis zu einem Höchstbetrag von maximal 50 % des Gegenwertes des von der Hausbank zu stellenden Avals bzw. des eingeräumten Kredites übernommen werden. Der Haftungsanteil der Hausbank muss ebenfalls mindestens 50 % betragen.

Bei Vorhaben, die von mehreren Hausbanken oder mehreren Konsorten finanziert werden, übernimmt die LfA grundsätzlich eine quotale Beteiligung.

Auftragsgarantien werden ausschließlich in Euro übernommen. Falls die Hausbank ihr Aval / ihren Kredit in Fremdwährung übernimmt bzw. ausreicht, wird der Währungsbetrag als Basis für die Auftragsgarantie am Tag der Übernahme in Euro umgerechnet.

5 Bearbeitungsgebühr und Provision

Bei Neueinräumung bzw. Verlängerung von Auftragsgarantien bzw. Avalrahmen erhebt die LfA eine einzelfallabhängige einmalige Bearbeitungsgebühr.

Die laufende Provision bemisst sich in Abhängigkeit des Einzelfalls insbesondere an der Bonität des Antrag stellenden Unternehmens, dem Risiko des zugrunde liegenden In- oder Auslandsgeschäfts und der Absicherung. Sie wird von der Hausbank aus der von dem Unternehmen vereinnahmten Avalprovision bzw. den vereinnahmten Kreditzinsen entrichtet und im Einzelfall mit der Hausbank vereinbart.

6 Sicherheiten

Die Avale und Kredite, für die Auftragsgarantien der LfA beantragt werden, sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten abzusichern. In der Regel sind zumindest folgende Sicherheiten zu stellen:

- Übernahme der persönlichen Haftung der Gesellschafter,
- Abtretung sämtlicher Forderungen aus den dem Aval/Kredit zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsgeschäften und eventuell Abtretung der Forderungen gegenüber Subunternehmern,
- Abtretung der Ansprüche auf Zahlungen aus Akkreditiven sowie eventueller Ansprüche gegen Versicherungen.

Die Sicherheiten haften anteilig und gleichrangig für den Anteil der LfA und der Hausbank.

7 Beihilferechtliche Einstufung

Die Auftragsgarantien der LfA beinhalten keine Beihilfeelemente (Kapitalmarktinvestorprinzip) und können grundsätzlich mit allen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes kumuliert werden.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100 über die Hausbank.

Anträge sind zu stellen, bevor von der Hausbank ein Aval übernommen bzw. ein Kredit eingeräumt wird.

Die Hausbank hat im Antrag insbesondere zur Kreditwürdigkeit des Antrag stellenden Unternehmens, seiner Leistungsfähigkeit, gegebenenfalls seinen Erfahrungen im Auslandsgeschäft, zur vorgesehenen Absicherung sowie zur Durchfinanzierung der einzelnen Aufträge Stellung zu nehmen.

Bei Antragsstellung sind stets folgende Unterlagen einzureichen:

- LfA-Antragsset (Vordruck 100 bis 104)
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre
- Unternehmensplanung
- Liquiditätsplanung
- Banken-/Verbindlichkeitspiegel
- aktuelle Auftragsübersicht

Die LfA kann gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen anfordern.

Ansprechpartner:

LfA Förderbank Bayern
Team KS2

Herr Leitenmayer 089 / 21 24 - 24 79 oder
Frau Sierla 089 / 21 24 - 22 20
oder auftragsgarantie@lfa.de

München, 02.05.2024

Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Geschäftspolitik gelten für alle Programmdarlehen im gewerblichen und Infrastrukturbereich sowie für Bürgschaften der LfA die nachfolgenden Ausschlüsse. Sie sind zusätzlich zu den spezifischen Förderkriterien der Programmmerkblätter einzuhalten.

Die LfA setzt sich im Rahmen ihres Förderauftrags und der gesellschaftlichen Verantwortung ein für **ethische Werte und den Erhalt einer lebenswerten Umwelt**.

Insofern unterstützt die LfA in ihrem Programmkreditneugeschäft und ihrem Bürgschaftsneugeschäft keine Finanzierungen in Bereichen, die mit folgenden Verwendungszwecken einhergehen:

1 Menschenrechtsverletzungen

- Jegliche Art von Menschenrechtsverletzungen,
- Klonen von Menschen,
- Verstöße gegen international anerkannte Arbeitsrechtsnormen (z.B. Zwangs- oder Kinderarbeit).

2 Waffen und Munition

- Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran).

3 Umweltverschmutzung sowie Gefährdung des Arten- und Tierschutzes

- Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rottdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO "Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability"),
- Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll)
- Verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention),
- Investitionen die mit der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen,
- Produktion und Handel von ungebundenem Asbest (ausgenommen den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20%),
- Handel von geschützten Tieren und Tierprodukten sowie Pflanzen und pflanzlichen Produkten (gemäß CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen) sowie Pelztierzucht.

4 Atomkraft, Kohle, Erdöl und Erdgas

- Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung,
- Produktion und Handel von radioaktivem Material (ausgenommen medizinische Geräte oder Geräte zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die

die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist),

- Prospektion, Exploration und Förderung von Kohle,
- Gaserzeugung durch Verkokung von Kohle
- Wesentlich für Kohle genutzte Transport- und Lagerinfrastruktur,
- Mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Stichtleitungen,
- Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl (Upstream),
- Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl,
- Ölterminals und Ölhäfen sowie Raffinerien,
- Prospektion, Exploration und Förderung von Erdgas (Upstream)
- Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines
- Schiffe zur Verlegung von Gaspipelines, LNG-Verflüssigungsterminals
- Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne den Einsatz von CCS¹).

5 Rotlichtmilieu

- Prostitution, Pornographie.

6 Glücksspiel und indizierte Spiele

- Computer-, Video- und Gesellschaftsspiele, die gegen die Verfassung oder Gesetze verstoßen,
- Kasinos, Spielsalons, Spielhallen, Wettbüros, Internet-Wetten, Online-Kasinos.

7 Genuss- und Suchtmittel

- Anbau und Verarbeitung von Tabak.

02.05.2024

¹ Carbon Capture and Storage

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen bzw. Merkblatt entsprechend Antragsvordruck 200 Tz. 9.3 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Produktmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Produktmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Produktmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9),
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10),
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 12) sowie
- beihilfefreie Finanzierungshilfen (siehe Tz. 13).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent. Die förderfähigen Kosten sind der Teil der Investitionskosten, für die nach der jeweils einschlägigen EU-Beihilferegelung Beihilfen gewährt werden dürfen.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) mathematisch errechnet. Der Referenzzinssatz wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden; Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten je nach beihilferechtlicher Grundlage verschiedene Beihilfehöchstwerte bzw. maximale Beihilfeintensitäten.

Die LfA stellt für ihre Produkte sicher, dass die jeweils gültige maximale Beihilfeintensität bzw. der jeweils gültige Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten wird.

Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können ein oder mehrere Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen müssen alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln in Tz. 11 zu beachten.

Beihilfehöchstwerte bzw. maximale Beihilfeintensitäten von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6 Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine

Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antragstellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/ oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmenstyp. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

Konkret werden die Schwellenwerte bei den einzelnen Unternehmenstypen wie folgt berechnet:

- Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.
- Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 12) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 12) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 **Branchenspezifische Förderbeschränkungen**

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

9 **Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Art. 17 der Allgem. Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig auf Basis von Art. 17 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.06.2023).

Als KMU-Investitionsbeihilfen förderfähig sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden

Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Reine Rationalisierungen bzw. Modernisierungen sind nicht förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, aktiviert werden.

Der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte ist nur unter restriktiven Bedingungen förderfähig, d. h. sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden;
- die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben (gilt nicht bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte);
- das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition. Reine Ersatzinvestitionen gelten ebenfalls nicht als Investitionen.

KMU-Investitionsbeihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gem. Art. 1 Abs. 2 bis 6 AGVO-Beihilfen insbesondere für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
- für mittlere Unternehmen 10 %

der beihilfefähigen Kosten im Sinne des Art. 17 AGVO.

Zu beachten ist zudem der absolute Beihilfehöchstbetrag von 8,25 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Die LfA ist verpflichtet, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 100.000 EUR zu melden (Details enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III der AGVO). Die Veröffentlichung erfolgt in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Gründungs- und Wachstumskredit
- Energiekredit
- Energiekredit Plus
- Energiekredit Gebäude
- Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)
- Ökokredit
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden.

10 Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU 2023/2831 vom 15.12.2023) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfe genannt), wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung in einem Zeitraum von 3 Jahren (rollierend) erhält, den absoluten Höchstbetrag von 300.000 EUR nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich. Daher ist bei Beantragung einer Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung eine sog. De-minimis-Erklärung bei der LfA einzureichen.

Für die Definition „ein einziges Unternehmen“ sowie nähere Erläuterungen zur Anrechnung auf den Höchstbetrag (auch im Falle von Fusionen, Übernahmen und Unternehmensaufspaltungen) wird auf das unter www.lfa.de veröffentlichte „Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regelung“ in der aktuellen Fassung verwiesen.

Keine Antragsberechtigung für eine Allgemeine-De-minimis-Beihilfen besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen;
- im Falle eines großen Unternehmens bei einem Rating schlechter B- (im gewerblichen Programmkreditgeschäft durch Anwendung des RGZS sichergestellt);
- für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren bzw. Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren bzw. und Dienstleistungen haben;
- für Unternehmen, die in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von

Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind.

Für De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Agrar-De-Minimis-Beihilfen) bzw. in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (Fisch-De-Minimis-Beihilfen) tätig sind, sowie De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen (DAWI-De-Minimis-Beihilfen), gelten eigene gesonderte De-minimis-Verordnungen, auf deren Basis die LfA jedoch keine Förderungen gewährt.

Die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur ist hingegen auf Basis der Allgemeine-De-minimis-Verordnung förderfähig.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich miteinander bzw. mit anderen Beihilfen kombiniert werden, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderfähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Gründungs- und Wachstumskredit, Regionalförderung, Ökokredit). Die dabei zu beachtenden Kumulierungsregeln sind in Tz. 11 dargestellt.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Universalkredit (UK5)
- Innovationskredit 4.0
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Der Innovationskredit 4.0 kann alternativ als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß AGVO (siehe Tz. 9) beantragt werden, sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

11 Kumulierungsregeln

Für die Produkte der LfA sind die folgenden Kumulierungsregeln einschlägig, soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen (für bis einschließlich zum 14.03.2024 von der LfA getätigte Zusagen gilt bei der Kumulierung von De-minimis-Beihilfen abweichend davon die Allgemeine De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013)):

- Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung an ein und demselben Empfänger gilt der in Art. 3 Abs. 2 der De-Minimis-Verordnung festgelegte Höchstbetrag von 300.000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren („Allgemeine De-Minimis-Höchstbetrag“).
- Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren von ein und demselben Empfänger erhaltene Agrar-De-Minimis-Beihilfen und Fisch-De-Minimis-Beihilfen werden auf den Allgemeine-De-Minimis-Höchstbetrag angerechnet. DAWI-De-minimis-Beihilfen in Höhe von 750.000 EUR dürfen zusätzlich, d.h. neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.
- Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen bzw. De-Minimis-Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der AGVO zulässige maximale Beihilfeintensität bzw. der nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfemaximalbetrag (Art. 8 AGVO). Dabei sind die De-minimis-Beihilfen in

voller Höhe auf die nach dem jeweils geltenden AGVO-Artikel maximale Beihilfeobergrenze anzurechnen. Sieht der einschlägige AGVO-Artikel eine maximale Beihilfeintensität vor, muss zur Ermittlung der Beihilfeintensität der De-Minimis-Beihilfe ihr absoluter Beihilfewert ins Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten im Sinne dieses AGVO-Artikels gesetzt werden. Die maximale Beihilfeintensität nach Art. 17 AGVO beträgt 10% (mittlere Unternehmen) bzw. 20% (kleine Unternehmen).

Falls ein Antragsteller für dasselbe Vorhaben eine Beihilfe der LfA und eine oder mehrere Beihilfen von anderen Fördermittelgebern als der LfA erhält, muss er eine Kumulierungsprüfung vornehmen, um sicherzustellen, dass die oben genannten Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden. Hierfür hat er die Werte bzw. Intensitäten aller Beihilfen bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, die er für ein Vorhaben erhalten hat, zu kumulieren und zu prüfen, ob er für das Vorhaben den Beihilfehöchstbetrag bzw. die maximale Beihilfeintensität der relevanten EU-Beihilferegelung einhält.

In der Zusage wird dem Antragsteller die konkrete beihilferechtliche Grundlage der LfA-Förderung, ihr Beihilfewert sowie bei AGVO-Förderungen zusätzlich ihre Beihilfeintensität mitgeteilt. Beihilfen, die andere Fördermittelgeber aufgrund anderer als den in diesem Merkblatt dargestellten Beihilferegelungen gewähren, sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind beim jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

12 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-ABI. C 249/1 vom 31. Juli 2014, zuletzt verlängert durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C/2023/1212 vom 29. November 2023) nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N), geändert am 18. Dezember 2020 durch SA.59319 (2020/N), genehmigten „Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

13 Beihilfefreie Finanzierungshilfen

Wird für eine Finanzierungshilfe ein marktübliches Entgelt gezahlt, liegt keine staatliche Beihilfe vor.

Folgende Produkte der LfA sind aufgrund ihrer marktüblichen Konditionen per se beihilfefrei:

- Universalkredit (UK7)
- Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)
- Energiekredit Regenerativ (ER7)

14 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage und auch nicht beihilfefrei erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen.

15 Fristgerechte Antragstellung

Die Antragstellung ist nach Vorgaben der AGVO als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe unten)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens (bei AGVO-Beihilfen erfolgt die Antragstellung i. d. R. mit dem Vordruck 100; hier sind diese Angaben in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ zu ergänzen) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation als Ersatz für den Förderantrag oder den Beihilfeantrag ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
Hier ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Dokumentation sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zur Dokumentation ermöglicht.
- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zur Dokumentation ermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
 - Name des Förderprodukts
 - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
 - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor der Dokumentation noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen An-

tragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war. Eine Ausnahme hiervon gilt für den Öko-kredit: Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage ist die Antragstellung in diesem Programm nur dann fristgerecht, wenn die oben genannten diesbezüglichen Vorgaben der AGVO eingehalten sind (siehe Produktmerkblatt).

Nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen kann der Antragsteller programmübergreifend und unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100 bzw. 200) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu weniger als 50 % realisiert ist.

Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel weniger als 50 % (an)gezahlt worden sind.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist beim Antrag (im Vordruck 100 in einem entsprechenden Freitextfeld) anzugeben: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“.

Die Aufbewahrungspflicht für den Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusagedatum der Beihilfe an den Antragsteller.

Definition Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (das Eingehen des wesentlichen finanziellen Engagements) zu verstehen.

- Bei dem Kauf eines Betriebs, Betriebsteils oder Geschäftsanteils ist der Vorhabensbeginn der Abschluss des rechtsverbindlichen Kaufvertrags einschließlich eventuell erforderlicher notarieller Beurkundung.
- Bei Bauvorhaben ist der Vertragsabschluss und bei Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen die rechtsverbindliche Bestellung der Vorhabensbeginn.
- Kein Vorhabensbeginn ist bei Kaufverträgen gegeben, die nicht endgültig rechtsverbindlich sind.
- Für den Vorhabensbeginn unschädlich sind rechtliche und organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen.
- Eine Aufteilung einheitlicher Investitionsvorhaben, mit denen teilweise schon begonnen wurde, in einen förderfähigen und einen nicht förderfähigen Teil ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben in wirtschaftlich selbstständigen Abschnitten durchgeführt wird. Daher schadet es in der Regel nicht, wenn vor Antragstellung ein Grundstück erworben wurde, das nunmehr bebaut werden soll; die Grunderwerbskosten gehören dann aber nicht zu den förderfähigen Investitionen.

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Erforderliche Unterlagen gemäß Seiten 2 und 3 mit folgenden Nummern:						
Produkt	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn Haftungsfreistellung ...		Wenn Bürgschaft ...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR, dann:
		... mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	... mit LfA-Risiko ¹⁾ über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:	... mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1	... mit LfA-Risiko ¹⁾ über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1 und 4:	
Gründungs- und Wachstumskredit	1, 2, 3 ²⁾ , 25	4, 5	6-13	4-13	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-22, 25
Universalkredit (UK5)	1, 2, 3	4, 5	6-13, 14-22 ³⁾	4-13, 14 ³⁾ , 21 ³⁾ , 22 ³⁾	15-20 ³⁾	1, 2, 3, 4-22
Universalkredit (UK7)	1, 2	4, 5	6-13, 14-22 ³⁾	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-22
Innovationskredit 4.0	1, 2, 3 ²⁾ , 24, 27	nicht zutreffend	nicht zutreffend	4-13, 14 ³⁾ , 21 ³⁾ , 22 ³⁾	15-20 ³⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-22, 24, 27
Energiekredit	1, 2, 3 ²⁾ , 25, 28	4, 5	6-13	4-13	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-22, 25, 28
Energiekredit Plus	1, 2, 3 ²⁾ , 25, 28	4, 5	6-13	4-13	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-22, 25, 28
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾	4, 5	6-13	4-13	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-22
Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)	1, 2, 25, 29	4, 5	6-13	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-22, 25, 29
Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)	1, 2, 3 ²⁾ , 25, 29	4, 5	6-13	4-13	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-22, 25, 29
Energiekredit Regenerativ (ER7)	1, 2, 25, 29	4, 5	6-13	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-22, 25, 29
Ökokredit	1, 2, 3 ²⁾ , 25, 26	4, 5	6-13	4-13	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-22, 25, 26
Regionalkredit	23	1, 2, 4, 5	6-13	1, 2, 4-13	-	1, 2, 4-23
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1-13, 14 ³⁾ , 21 ³⁾ , 22 ³⁾	15-20 ³⁾	1-22,

¹⁾ Gesamtobligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

³⁾ Nur bei Konsolidierungskrediten und reinen Betriebsmittelkrediten.

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100 bzw. bei Universalkrediten ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit anderen LfA-Produkten Vordruck 200)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120)

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheitenspiegel
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 250.000 EUR aufgrund einer Haftungsfreistellung bzw. bei jedem LfA-Risiko aufgrund einer Bürgschaft

- 6 Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- 7 Kreditprotokoll der Hausbank inklusive Ratingbogen (oder anstelle des Ratingbogens zumindest Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit) sowie Höhe und Auslastung vorhandener KK-Linien
- 8 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 9 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.
- 10 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 11 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 12 Businessplan inklusive Betriebs- und Produktbeschreibung, Angaben zur Markt- und Absatzlage sowie zum Kundenkreis und der Wettbewerbssituation
- 13 Übernahme-/Kaufvertrag und Wertgutachten/Kaufpreisverifizierung von unabhängig Dritten
Nur einzureichen soweit Betriebsübernahmen oder Anteilserwerbe finanziert werden.

Regelmäßig zusätzlich einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR bzw. – je nach Risikoart und Höhe LfA-Risiko (vgl. Tabelle auf Seite 1) – bei reinen Betriebsmittelkrediten und Konsolidierungskrediten

- 14 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 15 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 16 Handelsregistrauszug
- 17 Gesellschaftsvertrag
- 18 Miet-/Pachtvertrag
- 19 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betrieblichen und privaten Immobilien
- 20 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betrieblicher und privater Verpflichtungen
- 21 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate
- 22 Ggf. Branchenbericht ihrer Institutsgruppe mit Ausblick zur Branchenentwicklung
Nur wenn dieser der Hausbank selbst vorliegt.

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 23 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen, Vordruck 90 IH / 90 FV bei Tourismusvorhaben
- 24 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 25 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 26 Unterschriebener Ausdruck der gBzA der KfW für das KfW-Umweltprogramm
Im gBzA-Center der KfW (www.kfw.de/gbza) zu erzeugen und auszudrucken und bei der LfA einzureichen.
- 27 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“

- 28 Bestätigung der Energieeinsparung zum Energiekredit und Energiekredit Plus (Vordruck 119)
Verbleibt bei der Hausbank.
- 29 LfA-Anlage zum Antrag: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) und Energiekredit Regenerativ (ER7) (Vordruck 130) bzw. alternativ ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA der KfW)

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „Haftung-Plus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

Produkt (Schlüssel)	Haftungsfreistellungssatz
Gründungs- und Wachstumskredit (GK5, GK6, WK5, WK6)	60 %
Universalkredit (UK5, UK7) - s. u. -	60 %
Energiekredit (EK5)	50 %
Energiekredit Plus (EK6)	50 %
Energiekredit Gebäude (EG8)	50 %
Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)	50 %
Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)	50 %
Energiekredit Regenerativ (ER7)	50 %
Ökokredit (ÖK8)	50 %
Regionalkredit (RK5)	60 %

Für endfällige Kredite ist „HaftungPlus“ nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist im Universalkredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 4 Mio. EUR möglich. Bei den übrigen o. g. Produkten sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich.

Es besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,
- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert

nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,

- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Betriebsmittel- / Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder nicht möglich sein, kann stattdessen grundsätzlich eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. In den beihilfefreien Produktvarianten des Universalkredits (UK7) und des Energiekredits Regenerativ (ER5 und ER7) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Eventuelle produktspezifische Sonderregelungen sind zu beachten.

2 Besicherung

In erster Linie sind die mit dem haftungsfreigestellten Darlehen finanzierten Gegenstände sowie die persönliche Haftung von Gesellschaftern/Existenzgründern als Sicherheit heranzuziehen. Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 250.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 250.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko von mehr als 250.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitenbeiblatt) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Da die persönliche Haftung von Gesellschaftern/Existenzgründern als Sicherheit obligatorisch heranzuziehen ist, steht Genossenschaften, erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Vereinen sowie rechtsfähigen Stiftungen die Möglichkeit einer Haftungsfreistellung generell nicht zur Verfügung.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 % bzw. 40 % des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 % bzw. 40 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 % bzw. 60 %.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen sind dadurch bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten. Ggf. sind darüber hinaus erläuternde Angaben in Tz. 9.5 erforderlich.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Besondere Unterrichtungspflichten gegenüber der LfA

Das Zentralinstitut bzw. die Hausbank unterrichten die LfA unverzüglich, wenn ihr Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die vertragsgemäße Rückzahlung des Darlehens im Vertragsverhältnis Hausbank und Endkreditnehmer zu gefährden. Dies umfasst z.B. Veränderungen der wirtschaftlichen Situation des Endkreditnehmers, die Änderung des Betreuungstatus durch die Hausbank wie auch die Einstufung des Engagements als Ausfall im Sinne des Artikels 178 CRR sowie hierzu erläuternde Informationen; weitere Einzelheiten bzw. weitere beispielhafte, eine Informationspflicht auslösende Sachverhalte können dem Vordruck Nr. 568 entnommen werden. Die

Unterrichtung der LfA sollte möglichst mittels dieses Vordrucks, der im Bankenportal der LfA zum Download bereit

steht, erfolgen. Sonstige Informationspflichten der Hausbank wie die turnusmäßigen Angaben im Rahmen der Engagementüberwachung oder die Information über das Vorliegen von Gründen für eine außerordentliche Kündigung sind hiervon nicht berührt.

7 Tilgungsaussetzung und Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Tilgungsaussetzungen oder Stundungsdarlehen gewähren. Voraussetzung ist unter anderem, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ entnommen werden.

8 Abwicklung im Kündigungsfall

Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann nach Prüfung ihr Einverständnis zur Kündigung und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo des von der LfA gewährten Refinanzierungsdarlehens ab. Hierbei können vom Endkreditnehmer an die Hausbank nicht geleistete, aber von der LfA vom Zentralinstitut/der Hausbank eingezogene oder von diesen überwiesene Zins- und Tilgungsraten nur dann berücksichtigt werden, wenn der LfA die Nichtleistung binnen sechs Wochen ab Fälligkeit schriftlich und unter Angabe des Fälligkeitstermins angezeigt wurde. Das Zentralinstitut/die Hausbank überweist sodann den vereinbarten Eigenrisikoanteil am abgestimmten Saldo des von der LfA gewährten Refinanzierungsdarlehens an die LfA. Die Übernahme des haftungsfreigestellten Anteils durch die LfA erfolgt erst nach positiver Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen.

Das Zentralinstitut/die Hausbank übersendet der LfA auf Anforderung einen aktuellen Sachstandsbericht gemäß dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck für haftungsfreigestellte Darlehen (Nr. 726). Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitenbeiblattes noch nicht vorliegt, erhält sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf die jeweils geschuldeten Beträge im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf den Haftungsanteil der LfA entfallen, sind diese unverzüglich an die LfA zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck Sicherheitenabrechnung (Nr. 727). Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

– Fassung vom 02.05.2024 –

Die LfA Förderbank Bayern (LfA) übernimmt im Rahmen der bayerischen Staatsbürgschaften¹ modifizierte Ausfallbürgschaften für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe in Bayern². Die Bürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem Interesse ist.

1 Allgemeines

- 1.1 Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Die im Folgenden genannten Bedingungen für Kreditinstitute gelten für Versicherungsunternehmen analog.
- 1.2 Kredite, für die eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden kann, werden von der LfA nicht verbürgt.
- 1.3 Die Bürgschaft darf den Betrag von 5 Mio. EUR und die Haftung des Bürgen 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Die Laufzeit der Bürgschaften beträgt i. d. R. längstens 15 Jahre. Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.
- 1.4 Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften können nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.
- 1.5 Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

2 Verwendungszweck

- 2.1 Die Bürgschaften sollen die Vielfalt und Leistungskraft der Unternehmen und Freien Berufe in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern.

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz gründen, ein Unternehmen übernehmen oder sich tätig beteiligen³,
- Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sofern der Jahresumsatz (Konzern) 500 Mio. EUR nicht übersteigt.

-
- 1) Vergleiche: Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) und Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUiSR) in der bei Bürgschaftszusage geltenden Fassung.
 - 2) Im Hinblick auf die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen erheben die Bewilligungsgrundsätze keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere beihilferechtliche Bestimmungen finden sich im Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.
 - 3) Eine tätige Beteiligung kann dann als Gründung einer selbstständigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Existenz angesehen werden, wenn der Antragsteller eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und an der Geschäftsführung beteiligt wird.

2.2 Bürgschaften für Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) befinden

2.2.1 Je nach zugrunde liegenden Wirtschaftsgütern und der Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach EU-Definition erfolgt die Bürgschaftsübernahme

- auf Grundlage von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Bürgschaftszusage geltenden Fassung⁴, oder
- auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Bürgschaftszusage geltenden Fassung⁵, oder
- nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung⁶.

Für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden (neu gegründete Unternehmen), gelten dabei teilweise Sonderregelungen (siehe Tz. 2.4.2).

Verbürgt werden:

- Kredite zur Finanzierung von Investitionen,
- Kredite zur Finanzierung der Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- in besonderen Fällen auch Betriebsmittelkredite, vor allem in Verbindung mit Investitionen,
- Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen,
- Kredite für Konsolidierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten.

2.2.2 Die Übernahme von Bürgschaften ist in folgenden Fällen – abgesehen von Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung⁶ – nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe⁵ möglich:

- Betriebsmittelkredite, Avalkredite, Umschuldungen von Lieferantenkrediten sowie Ersatzinvestitionen,
- Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Investitionen großer Unternehmen⁷.

4) Auf Basis des Art. 17 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der aktuell gültigen Fassung sind förderfähig: Die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Zu den materiellen Vermögenswerten zählen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstung. Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums. Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

5) Eine Beihilfe kann als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfebeträge, die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend) erhält, den absoluten Höchstbetrag von 300.000 EUR nicht übersteigt.

Für die Definition „eines einzigen Unternehmens“ sowie näheren Erläuterungen zur Anrechnung von De-minimis-Beihilfen auf den Höchstbetrag (auch im Falle von Fusionen, Übernahmen und Unternehmensaufspaltungen) wird auf das Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regel unter www.lfa.de in der aktuellen Fassung verwiesen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Zudem muss im Falle eines großen Unternehmens das Rating mindestens B- entsprechen.

6) Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl. der EU C 244/32 vom 25.09.2008).

7) Hierunter sind Unternehmen zu verstehen, die der EU-Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht entsprechen mit einem Jahresumsatz (Konzern) bis einschließlich 500 Mio. EUR.

2.3 Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition

2.3.1 Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁷ nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

2.3.2 Die LfA übernimmt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 249/1 vom 31.07.2014) und der von der Europäischen Kommission unter SA.59319 (2020/N) genehmigten Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung

- Bürgschaften für Umstrukturierungsvorhaben bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen, die Liquiditäts- und/oder Rentabilitätsprobleme nicht aus eigener Kraft bewältigen können sowie
- Bürgschaften für Rettungsvorhaben zur vorübergehenden Stützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten bis zur Erstellung eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplans.

Verbürgt werden:

- im Rahmen der Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme erforderliche zusätzliche Betriebsmittel- bzw. Avalkredite,
- Darlehen für Erstinvestitionen nur in Ausnahmefällen, soweit sie für die Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme unbedingt erforderlich sind.

2.3.3 Voraussetzung für die Gewährung von Umstrukturierungsbürgschaften ist das Vorliegen eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen. Die Bürgschaft muss sich dabei auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere müssen das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, oder neue Investoren einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten (ein derartiger Eigenbeitrag muss beihilfefrei sein und mindestens 40 % bei mittleren bzw. 25 % bei kleinen Unternehmen betragen). Eine ausreichende Lastenverteilung muss gewährleistet sein. Angemessene Lastenverteilung bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt. Insbesondere in Abhängigkeit von der Größe und der Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und den Merkmalen des betroffenen Marktes können Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, wie die Veräußerung von Vermögenswerten, Kapazitätsabbau oder eine Beschränkung ihrer Marktpräsenz, von den Unternehmen – mit Ausnahme von kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition – verlangt werden. Während des Umstrukturierungszeitraums dürfen kleine Unternehmen jedoch keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

- 2.3.4 Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe gewährt werden und müssen auf einen Betrag⁸ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss ein Umstrukturierungsplan oder ein Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.5 Rettungsbeihilfen dürfen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden und müssen auf den Betrag⁸ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss entweder ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das begünstigte Unternehmen einen vereinfachten Umstrukturierungsplan für eine vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe vorgelegt haben oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.6 Liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:
- a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit den Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt; außerdem sind folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
 - i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien gewährt wurde, konnte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
 - ii. neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen werden frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
 - d) es handelt sich um außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

Folgende Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Einzelfall der Europäischen Kommission anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung rechtswirksam:

- Bürgschaften zugunsten großer Unternehmen⁷,
- Bürgschaften für Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen, wenn der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, auch im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans, gewährt werden 10 Mio. EUR (einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen) überschreitet.

2.4 Neu gegründete Unternehmen

- 2.4.1 Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.
- 2.4.2 Kleine und mittlere Unternehmen werden in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Für Zwecke der Bürgschaftsmitteilung⁶ wird für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.
- Daher können, soweit auch die jeweiligen sonstigen bürgschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen bestimmter Beihilfenvorschriften im Einzelfall Bürgschaften an neu gegründete kleine und mittlere Unternehmen zulässig sein, auch wenn deren anfängliche Finanzsituation prekär ist.

8) Zur Bestimmung dieses Betrags sollte die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen werden.

- 2.4.3 Die Gewährung von Rettungs-, vorübergehenden Umstrukturierungs- oder Umstrukturierungsbürgschaften (siehe Tz. 2.3) an neu gegründete Unternehmen ist demgegenüber unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen.

3 Beihilfewert

- 3.1 Bürgschaften, die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung⁶ gewährt werden, sind keine Beihilfen und besitzen somit keinen Beihilfewert. In den übrigen Fällen wird der Beihilfewert wie folgt festgelegt:

Für gesunde Unternehmen sowie generell bei Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung⁵ wird der Beihilfewert der Bürgschaft grundsätzlich mittels einer der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften risiko- und laufzeitabhängig auf Grundlage eines von der Hausbank durchgeführten bilanzbasier-ten Ratings für den Einzelfall berechnet.⁹

Liegt für das antragstellende Unternehmen kein bilanzbasiertes Rating vor, ist nach den für De-minimis-Beihilfen⁵ alternativ zum genehmigten Berechnungsverfahren zur Verfügung stehenden Pauschalvorgaben zu verfahren. De-minimis-Bürgschaften können dann bis zu einem Betrag von 2,25 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren oder bis zu einem Betrag von 1,125 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren im Einzelfall übernommen werden. Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und / oder einer kürzeren Laufzeit als 5 bzw. 10 Jahre wird der Beihilfewert dieser Bürgschaft als entsprechender Anteil des jeweiligen De-minimis-Schwellenwertes⁵ berechnet. In Fällen, in denen die Möglichkeiten des De-minimis-Pauschalverfahrens nicht ausreichend sind, kann die Überleitungsmethode für Bürgschaften bei „Spezialfinanzierungen“¹⁰ (Unternehmen in der Frühentwicklungsphase („junge Unternehmen“) und Projektgesellschaften) als Ersatz für das De-minimis-Pauschalverfahren angewendet werden.

Falls keines der genannten Verfahren zur Ermittlung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften zur Verfügung steht, kann auf einen Beihilfewert in Höhe des Bürgschaftsbetrages ausgewichen werden.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), können Bürgschaften der LfA grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

- 3.2 Bei Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 2.3.2) bemisst sich der Beihilfewert nach der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung.

4 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

- 4.1 Der Kreditnehmer muss fachlich und persönlich kreditwürdig sein.
- 4.2 Der Kreditnehmer hat den Kredit soweit wie möglich abzusichern. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.
- 4.3 Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.
- 4.4 Investitionsvorhaben werden nur verbürgt, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen war.
- 4.5 Die nachträgliche Verbürgung bereits ausgereicherter Kredite ist nicht möglich.
- 4.6 Sofern für einzelne Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

9) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2007)4287 vom 25.09.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) bzw. K(2007)5626 vom 28.11.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

10) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2008)2657 vom 17.06.2008 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

- 4.7 Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind, sind nicht antragsberechtigt.

5 Pflichten des Kreditinstituts und des Kreditnehmers

- 5.1 Die Pflichten des Kreditinstituts richten sich im Einzelnen nach dem Bürgschaftsvertrag. Das Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet,

- bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden und sich vor allem nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten;
- die Verwendung des Kredits entsprechend dem von der LfA mitgeteilten Verwendungsplan festzulegen und die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen;
- sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus den im Bürgschaftsvertrag näher bezeichneten wichtigen Gründen fällig zu stellen und davon auf Wunsch der LfA auch Gebrauch zu machen;
- eine jederzeitige Prüfung der den Kredit betreffenden Unterlagen durch die LfA, sonstiger an der Finanzierung Beteiligter oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- die LfA unverzüglich zu unterrichten, wenn ihr Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die vertragsgemäße Rückzahlung des Darlehens im Vertragsverhältnis Kreditinstitut und Endkreditnehmer zu gefährden (Besondere Unterrichtungspflicht). Dies umfasst z.B. Veränderungen der wirtschaftlichen Situation des Endkreditnehmers, die Änderung des Betreuungsstatus durch das Kreditinstitut wie auch die Einstufung des Engagements als Ausfall im Sinne des Artikels 178 CRR sowie hierzu erläuternde Informationen; weitere Einzelheiten bzw. weitere beispielhafte, eine Informationspflicht auslösende Sachverhalte können dem Vordruck Nr. 568 entnommen werden. Die Unterrichtung der LfA sollte möglichst mittels dieses Vordrucks, der im Bankenportal der LfA zum Download bereit steht, erfolgen. Sonstige Informationspflichten des Kreditinstituts wie die turnusmäßigen Angaben im Rahmen der Engagementüberwachung oder die Information über das Vorliegen von Gründen für eine außerordentliche Kündigung des Kredites sind hiervon nicht berührt.

- 5.2 Die Pflichten des Kreditnehmers ergeben sich im Einzelnen aus dem mit dem Kreditinstitut abzuschließenden Vertrag. Darin ist der Kreditnehmer insbesondere dazu zu verpflichten,

- auf Verlangen der LfA dem Kreditinstitut den Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt bei freiberuflichen Tätigkeiten hinsichtlich der Einnahmen-/Überschussrechnung mit/ohne Vermögens-/Schuldenaufstellung.
- der LfA, sonstigen an der Finanzierung Beteiligten oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, jederzeit und in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbedingungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.

6 Umfang der Bürgschaft und Feststellung des Ausfalls

- 6.1 Die Bürgschaften umfassen die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Bürgschaftsvertrags.
- 6.2 Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.3 Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen 8 Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsdruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch die Hausbank streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten.

- 6.4 Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten. Zudem verpflichtet sich die LfA im Bürgschaftsvertrag, im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaft dem Grunde nach (regelmäßig nach der Kündigung der von der LfA verbürgten Kredite) auf formlosen schriftlichen Antrag der Hausbank zeitnah einen Betrag in Höhe des durch das Kreditinstitut robust geschätzten wirtschaftlichen Verlustes als Abschlagszahlung auf den voraussichtlichen Ausfall der von der LfA verbürgten Kredite zu leisten. Dabei wird durch die Abschlagszahlung der Ausfall weder dem Grunde noch der Höhe nach von der LfA anerkannt.

7 Verfahren und Kosten

- 7.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind von dem Kreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) zu stellen. Ist die Hausbank bereit, den Kredit bei Übernahme einer Bürgschaft zu gewähren, so leitet sie den Antrag und die ergänzend erforderlichen Unterlagen (vgl. hierzu Merkblatt „Antragsunterlagen“) an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung der Hausbank und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die LfA eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages (mindestens 250 EUR, höchstens 25.000 EUR). Das Kreditinstitut ist verpflichtet, sich das einmalige Antragsentgelt vom Kreditnehmer erstatten zu lassen.

- 7.2 Die Hausbank hat ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Bürgschaftsangebot anerkennt bzw. bei von der LfA refinanzierten Darlehen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, eine laufende Avalprovision aus dem jeweiligen Bürgschaftsbetrag zu zahlen. Die Provision ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

- Bürgschaften für Investitionskredite
(auch außerhalb Deutschlands) und Inlandsavale 1 % p. a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben
(einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) 2 % p. a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) bei erhöhtem Risiko 3 % p. a.

Falls beihilferechtliche Regularien davon abweichende Avalprovisionssätze notwendig machen (z. B. Safe-Harbour-Prämien), können die vorgenannten Provisionssätze im Einzelfall überschritten werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Avalprovision dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Provision wird bei Bürgschaften für von der LfA refinanzierte Darlehen, die vierteljährliche Zins- und Tilgungsstrukturen aufweisen sowie grundsätzlich für von der LfA nicht refinanzierte Darlehen vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 30.12. berechnet.

Bei allen anderen Bürgschaften wird die Avalprovision halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 30.12. berechnet.

Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“

1 Weshalb werden die Konditionen der LfA-Darlehen gestaffelt?

Die LfA Förderbank Bayern vergibt ihre Darlehen nicht direkt, sondern reicht sie über die Hausbanken, also über die Geschäftsbanken aus. Die mit der Ausreichung verbundenen Ausfallrisiken trägt prinzipiell die Hausbank. Banken und Sparkassen richten die Kreditvergabe unter Kosten- und Ertragsgesichtspunkten aus. Um den Zugang zu öffentlichen Förderkrediten auf breiter Basis dauerhaft zu sichern, ist es deshalb erforderlich, durch differenzierte Konditionen den jeweiligen Risiken des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) ermöglicht dies, indem es die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und die vorhandenen Kreditsicherheiten berücksichtigt.

2 Für welche Produkte gilt das RGZS?

Das RGZS findet auf folgende Produkte **(mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“)** Anwendung:

- Gründungs- und Wachstumskredit (GK5, GK6, WK5, WK6)
- Universalkredit (UK5, UK7)
- Innovationskredit 4.0 (IV5, IU5)
- Energiekredit (EK5) und Energiekredit Plus (EK6)
- Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) und Energiekredit Regenerativ (ER7)
- Energiekredit Gebäude (EG8)
- Ökokredit (ÖK8)
- Regionalkredit (RK5).

3 Wie wird die zu entrichtende Zinshöhe ermittelt?

Im RGZS zahlt jeder Kreditnehmer für seinen Förderkredit einen individuell zu vereinbarenden Zinssatz. Die LfA legt diesen Zinssatz nicht einzelfallbezogen fest, sondern gibt lediglich maximal zulässige Zinsobergrenzen vor.

Die Hausbank kalkuliert das Zinsniveau, das sie unter Berücksichtigung der damit verbundenen Ausfallrisiken für den konkreten Einzelfall für angemessen erachtet, in Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Besicherung nach einem 4-stufigen Schema:

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto geringer die Risiken und desto zinsgünstiger das Angebot. Insofern können Sie Ihre Zinskonditionen durch entsprechende Aktivitäten positiv beeinflussen.

Schritt 1: Die Hausbank beurteilt die Bonität

Um zu beurteilen, ob der Darlehensinteressent grundsätzlich in der Lage wäre, die aus einer Darlehensgewährung resultierenden Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß zu erbringen, analysiert die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu benötigt sie i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen bzw. ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Zudem verschafft sich die Hausbank ein Bild über weitere Faktoren. Dies sind beispielsweise erwartete Unternehmensentwicklung, kaufmännische und technische Qualifikationen, Führungsqualitäten und eventuelle Risikofaktoren.

Bei Gründungsvorhaben stellt die Hausbank vor allem auf qualitative Faktoren ab. Hierzu zählen Gründungskonzept, Gründungsperson(en) und Markteinschätzung, bei Unternehmensübernahmen auch das Übernahmekonzept.

Zur Einstufung der Risiken, die mit einer eventuellen Kreditvergabe verbunden sind, verwendet die Hausbank ein Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Im Hinblick auf Förderdarlehen ordnet die Hausbank den Kreditnehmer in so genannte Bonitätsklassen ein.

Bestimmung der Bonitätsklasse

Bonitäts- klasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Haus- bank	Einjahresausfallwahrscheinlich- keit¹ des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig hoch	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	Gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		über 5,50 % bis 10,00 %

Beispiel:

Die Hausbank schätzt die wirtschaftlichen Verhältnisse als „befriedigend“ ein. Im Ratingverfahren ermittelt sie eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,5 %. Daraus ergibt sich die Bonitätsklasse 4.

Schritt 2: Die Hausbank prüft die vorgesehenen Sicherheiten

Sicherheiten dienen der Hausbank zur Begrenzung des Kreditverlusts für den Fall, dass ein Kreditnehmer laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erbringen kann. Die zur Absicherung des Kredits vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten voll werthaltig abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Der erwartete Wiederverkaufswert bestimmt sich u. a. durch die Art der Sicherheit, die Wertbeständigkeit, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Bei schwachen Sicherheiten kann durch eine Bürgschaft der LfA bzw. Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH eine erhebliche Verbesserung der Absicherungssituation erreicht werden (siehe hierzu Seite 4).

Für die Gewährung von Förderdarlehen ordnet die Hausbank die Sicherheiten wie folgt ein:

Bestimmung der Besicherungs-klasse

Besicherungs-klasse	Werthaltige Besicherung in %
1	70 % und mehr
2	unter 70 % und über 40 %
3	bis 40 %

Beispiel:

Die Hausbank ermittelt, dass eine Grundschuld den Kredit zu 55 % abdeckt. Daraus ergibt sich Besicherungs-klasse 2.

Schritt 3: Die Hausbank ermittelt die Preisklasse

Aus der Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungs-klasse ergibt sich die Preisklasse.

¹ Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die anhand von Erfahrungswerten ermittelte Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Bei längerfristigen Krediten liegt die Ausfallwahrscheinlichkeit bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Kredits um ein Vielfaches höher. Für Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten über 10,00 % ist eine Antragstellung nicht möglich.

Bestimmung der Preisklasse²

Bonitätsklasse (1-Jahresausfall-wahrscheinlichkeit)	Besicherungs-kategorie (Werthaltige Besicherung)		
	1 (≥ 70%)	2 (> 40% und < 70%)	3 (≤ 40%)
1 (≤ 0,10 %)	A	A	A
2 (> 0,10 % und ≤ 0,40 %)	A	B	D
3 (> 0,40 % und ≤ 1,20 %)	B	D	G
4 (> 1,20 % und ≤ 1,80 %)	C	E	G
5 (> 1,80 % und ≤ 2,80 %)	D	F	G
6 (> 2,80 % und ≤ 5,50 %)	E	G	X
7 (> 5,50 % und ≤ 10,00 %)	G	G	-

Beispiel:

Aus dem Zusammentreffen von Bonitätsklasse 4 und Besicherungs-kategorie 2 ergibt sich die Preisklasse E.

Schritt 4: Festlegung der individuellen Kundenkonditionen

Im Rahmen des RGZS gibt die LfA maximal zulässige Zinsobergrenzen vor. Welche Zinssätze im Einzelfall zulässig sind, zeigt die Konditionenübersicht der LfA (www.lfa.de) auf.

Die Maximalwerte wurden so kalkuliert, dass sie grundsätzlich für die Hausbanken für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse noch kostendeckend sein sollten. Jede Preisklasse deckt aber eine Spannweite unterschiedlicher Konstellationen von Bonität und Besicherung ab. Insofern sollten die individuellen Zinskonditionen in der praktischen Anwendung die maximal zulässigen Obergrenzen oft unterschreiten. Die maximale Zinshöhe wird zwischen Kreditnehmer und Hausbank für die gesamte Darlehenslaufzeit bzw. die Zinsbindungsfrist individuell vereinbart.

Beispiel:

Bei einem Universalkredit (UK5) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 tilgungsfreien Jahren galten zum 01.12.2023 die folgenden Obergrenzen:

Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X
Maximaler Zinssatz des Darlehens p. a.	Sollzins	4,07 %	4,47 %	4,77 %	5,27 %	5,87 %	6,57 %	7,07 %	9,57 %
	Effektivzins	4,13 %	4,55 %	4,86 %	5,38 %	6,00 %	6,73 %	7,26 %	9,92 %

(Die Zinssätze in dieser Übersicht sind Preisbeispiele auf Basis der Konditionen per 01.12.2023)

Aufgrund der Einstufung in die Preisklasse E darf der Effektivzins des Universalkredits 6,00 % p. a. nicht überschreiten, sehr wohl aber darunter liegen. Im Beispielfall sollte die Vereinbarung eines Zinses unterhalb der Obergrenze möglich sein, da Bonität und Besicherung jeweils besser sind als die schlechtesten Werte der Klasse.

² Für die Kombination aus Bonitätsklasse 7 und Besicherungs-kategorie 3 ist eine Antragstellung nicht zulässig. Ansonsten kann gegebenenfalls über eine Bürgschaft eine Verbesserung der Besicherungs-kategorie erreicht werden (siehe Schritt 2 und Tz. 5)

4 Welche Möglichkeiten bietet das RGZS dem Kreditnehmer?

Banken beurteilen bei der Kreditvergabe neben Ihrer Vermögens- und Ertragslage auch weitere Faktoren, die die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens wesentlich prägen. Mangelnde Informationen wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf die Bonitätseinstufung aus. Deshalb zählt es sich aus, die Hausbank umfassend zu informieren.

Gründe, die zu einer konkreten Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich Bonität und Besicherung geführt haben, sollte man sich erläutern lassen, um zu erkennen, durch welche Maßnahmen sich die Einschätzung und Bepreisung verbessern ließen.

Das RGZS setzt auf Wettbewerb. Selbst bei gleicher Bonitäts- und Besicherungseinstufung können die Hausbanken unterschiedlich hohe Zinssätze für angebracht erachten. Insofern kann es ratsam sein, bei mehreren Banken oder Sparkassen Vergleichsangebote einzuholen.

Die Angemessenheit eines Zinsangebots ist im RGZS verhandelbar. Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung innerhalb einer Besicherungs-klasse, desto deutlicher sollte sich der individuelle Angebotszinssatz von der maximal zulässigen Preisobergrenze abheben.

Beispiel:

Im obigen Beispielfall wären deutlich günstigere Konditionen angemessen, wenn sich die Absicherung von den bisher unterstellten 55 % auf beispielsweise knapp 70 % verbessern ließe. Zwar ergäbe sich in diesem Fall weiterhin eine Einstufung in Besicherungs-klasse 2 und Preisklasse E; allerdings wäre eine Einstufung in Besicherungs-klasse 1 und daraus resultierend in Preisklasse C nur haarscharf verpasst worden. Insofern bietet die Obergrenze der Preisklasse C (maximal 4,86 %) dann einen besseren Anhaltspunkt für die Höhe des angemessenen Zinses als die Obergrenze der Preisklasse E (maximal 6,00 %).

5 Welche Besonderheiten sind bei der Beantragung von Risikoübernahmen zu beachten?

Darlehen, für die die LfA Förderbank Bayern durch eine Haftungsfreistellung Risiken der Hausbank übernimmt, werden ebenfalls risikogerecht nach dem RGZS bepreist. Insofern gelten für haftungsfreigestellte Darlehen dieselben maximalen Kreditnehmerzinsen wie für nicht haftungsfreigestellte Darlehen. Haftungsfreistellungen stellen im RGZS keine Sicherheit dar.

Haftungsfreistellungen sind insbesondere bei Darlehensbeträgen bis 250.000 EUR eine schnelle und schlanke Alternative zu Bürgschaften.

Bürgschaften der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bewirken im Falle begrenzter Absicherungsmöglichkeiten regelmäßig eine Verbesserung der Sicherheitenklasse und damit eine Absenkung der maximal zulässigen Kreditnehmerkonditionen. Gegenzurechnen sind die Kosten der Bürgschaftsübernahme, also Avalprovisionen und Bearbeitungsgebühren.

6 Weitere Informationen

Für Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der LfA und für die Anforderung von Informationsmaterial steht Ihnen die Förderberatung der LfA wie folgt zur Verfügung:

- Tel.: 089 / 21 24 - 10 00
- Fax: 089 / 21 24 - 22 16
- E-Mail: info@lfa.de.

Wie sich Unternehmer und Existenzgründer optimal auf die Entscheidungsprozesse der Banken vorbereiten können, zeigt unser „**Leitfaden für den Bankenbesuch**“. Wir stellen Ihnen diese Broschüre gerne kostenlos zur Verfügung.

Stand 05/2024

Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für das Konsortialkreditneugeschäft

I. Nachhaltigkeitsgrundsätze des Geschäftsbereichs Konsortialfinanzierungen

Durch die Teilnahme der LfA an Kreditkonsortien werden für Bayern bedeutende Unternehmen und Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft sowie Vorhaben aus dem Bereich der Infrastruktur als Fördermaßnahmen ohne Subventionselement unterstützt. Der Finanzierungsbeitrag der LfA erfolgt zu Marktkonditionen. Die LfA handelt dabei nur auf Einladung von Geschäftsbanken.

Zielgruppe der Konsortialfinanzierungen im gewerblichen Bereich sind größere mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Firmensitz oder Niederlassung in Bayern, die eine einwandfreie Bonität aufweisen.

Zielgruppe der Infrastrukturfinanzierungen sind private sowie öffentliche, kirchliche oder gemeinnützige Träger. Die LfA kann ausnahmsweise auch Vorhaben außerhalb Bayerns mitfinanzieren. Voraussetzung ist ein positiver Effekt auf die Versorgung der bayerischen Bevölkerung bzw. der bayerischen Wirtschaft (Bayerneffekt).

Die Finanzierungstätigkeit des Konsortialkreditgeschäfts ist primär darauf ausgerichtet, nachhaltige Innovationen und Technologien sowie Wachstum in einer lebenswerten Umwelt zu fördern. Dabei gestalten und begleiten gewerbliche Konsortialkredite und Infrastrukturfinanzierungen in Zusammenarbeit mit dem Staat, den Kommunen sowie den Hausbanken die Transformation von Unternehmen in Bayern auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft.

Ausschlusskriterien bei Finanzierungen sollen dazu beitragen, dass grundsätzlich keine LfA-Mittel an gewerbliche Unternehmen und sonstige Antragsteller fließen, durch deren Aktivitäten aus LfA-Sicht inakzeptable negative Auswirkungen auf bestimmte Aspekte im Bereich Umwelt, Soziales und Governance zu erwarten sind.

Ausschlusskriterien im Konsortialkreditgeschäft

In den Bereichen Konsortialfinanzierungen und Infrastrukturfinanzierungen werden keine gewerblichen Unternehmen und sonstige Antragsteller finanziert, die in den untenstehenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind bzw. die untenstehenden kontroversen Geschäftspraktiken aufweisen. Ausnahmsweise können Vorhaben in kontroversen Geschäftsfeldern finanziert werden, wenn ein besonderer Nachhaltigkeitsbezug, zum Beispiel im Rahmen der Transformation, besteht.

Kontroverse Geschäftsfelder

- Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran)
- Anbau und Verarbeitung von Tabak
- Umsatz aus Energiegewinnung aus Kohle > 30 %
- Abbau von Kohle
- Abbau von Öl aus Ölsanden
- Computer-, Video-, Gesellschafts- und Glücksspiele, die gegen die Verfassung oder Gesetze verstoßen
- Prostitution
- Pornographie

Kontroverse Geschäftspraktiken

- Jegliche Art von Menschenrechtsverletzungen
- Klonen von Menschen
- Verstöße gegen international anerkannte Arbeitsrechtsnormen (z.B. Zwangs- oder Kinderarbeit)
- Signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und von Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr
- Korruption und eklatante Bestechungsvorfälle
- Schwerwiegende Verstöße bei gesetzlichen Umweltstandards

II. Prüfverfahren

In die Kreditanalyse werden Nachhaltigkeitsaspekte aus Internetrecherchen, diversen Plattformen sowie aktiver Nachfrage bei den Unternehmen (über die Hausbanken) einbezogen. Darüber hinaus werden Indizes wie der Korruptionsindex oder der Freedom-in-the-World-Index sowie die Auswertungen von SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) berücksichtigt.

Sollte sich nach Geschäftsabschluss bzw. während der Laufzeit des Kredits herausstellen, dass Ausschlusskriterien vorliegen, wird der betroffene Geschäftspartner von Neugeschäften ausgeschlossen.

Die Ausschlusskriterien unterliegen einem ständigen Screening und werden nach Bedarf angepasst und ggf. erweitert.